

Rechtshilfebroschüre für **Hessen**

[Stand: 27.10.2025]

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Wir sind solidarisch! Keine Person bleibt allein!	1
1.2	Rassismus und Repression	2
1.3	Was macht eigentlich ein Ermittlungsausschuss/das Legal Team?	4
2	Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen	6
2.1	Demo, Versammlung	6
2.1.1	Teilnahme an einer Demo, Versammlung	6
2.1.2	Demo/Versammlung anmelden/organisieren	7
2.1.3	Durchführung unangemeldeter Versammlungen	9
2.2	Offene Aktionen	9
2.2.1	Durchfließen/Durchbrechen von Polizeiketten	9
2.2.2	Anzeigen nach Polizeigewalt	11
2.2.3	Betreten von Privat- oder Firmengelände	12
2.2.4	Sitzblockaden	12
2.2.5	Blockaden mit technischen Hilfsmitteln	13
2.2.6	Besetzungen	14
2.3	Weitere Aktionsformen	14
2.3.1	Entfernen von Absperrungen und Schildern	14
2.3.2	Markierungen (z. B. Kreide, Farbbeutel, Graffiti)	15
2.3.3	Sabotage	15
3	Personalienfeststellung und -verweigerung	17
3.1	Personalienfeststellung	17
3.2	Personalienverweigerung – was darf die Polizei?	17
3.2.1	Anonyme Identifikationsnummer	19
3.2.2	Entscheidung und Vorbereitung	20
4	Polizeiliche Maßnahmen	21
4.1	Auf der Straße/Unterwegs	21
4.1.1	Auto-/Buskontrolle	21
4.1.2	Durchsuchung	21
4.1.3	Platzverweis	22
4.1.4	Sicherstellung/Beschlagnahme	23
4.1.5	Räumung	24
4.1.6	Im Kessel	25
4.2	Bei der Polizei	26
4.2.1	Vernehmung? Aussage verweigern!	26
4.2.2	Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)	27
4.2.3	DNA-Entnahme	29

4.3	Wenn ich mitgenommen werde: Auf der Polizeistation und im Gericht...	29
4.3.1	Gewahrsam und Verhaftung	29
4.3.2	Untersuchungshaft (U-Haft)	31
4.3.3	Rechtsgrundlagen für Freiheitsentziehungen	34
4.3.4	Beschleunigtes Verfahren	35
5	Nach der Aktion	36
5.1	Strafverfahren	36
5.1.1	Vorladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft	36
5.1.2	Strafbefehl	37
5.1.3	Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten	38
5.1.4	Mögliche Strafen und der Umgang damit	40
5.2	Zivilverfahren	42
5.2.1	Unterlassungserklärungen	42
5.2.2	Die Unterlassungsklage	44
5.2.3	Vertragsstrafen	45
5.2.4	Schadensersatz	46
5.2.5	Gebühren	47
5.2.6	Nicht zahlen?	47
5.2.7	Erfahrungen mit zivilrechtlichen Forderungen	47
5.3	Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst	47
6	Aufenthaltsrechtliche Infos	49
6.1	Anreise	49
6.2	Menschen mit EU Pass	50
6.3	Menschen mit einem Nicht-EU-Pass	51
6.4	Menschen ohne Papiere, ohne gültigen Aufenthaltstitel oder mit Reisebeschränkung	51
6.5	Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt	52
6.6	Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme	53
7	Minderjährig und aktiv	55
7.1	Vor der Anreise zur Aktion	55
7.2	In Gewahrsam	56
7.3	Nach der Aktion (Jugendstrafverfahren)	57
7.3.1	Vorladungen der Polizei	57
7.3.2	Gerichtsverfahren	57
7.3.3	Jugendgerichtshilfe	57
8	Trans*, inter, nicht-binäre und agender Menschen in Aktion	59
8.1	Allgemeine Informationen	59
8.2	Körperliche Durchsuchung	59
8.3	Ergänzungsausweis	60

1 Einleitung

Diese Broschüre bietet rechtliche Beratung von Aktivist*innen für Aktivist*innen. Sie will den Widerstand gegen die herrschenden Verhältnisse unterstützen. Sie bezieht die spezifische Gesetzgebung in den betreffenden Bundesländern (**Hessen**) mit ein und ist daher zwar in großen Teilen, aber nicht in jedem Detail deutschlandweit nutzbar. In der PDF-Version haben wir die §§ jeweils mit dem aktuellen Gesetzestext im Internet verlinkt. Alle jeweiligen Gesetze findest du hier:

- Bundesgesetze: <https://www.gesetze-im-internet.de>
- **Hessen**: <https://www.lareda.hessenrecht.hessen.de>

1.1 Wir sind solidarisch! Keine Person bleibt allein!

Repression gibt es auf vielen Ebenen: Angefangen beim Druck, der unter Umständen durch Angehörige auf dich ausgeübt wird, bis hin zu polizeilichen und juristischen Maßnahmen gegen dich. Egal bei welcher Aktion, es ist sinnvoll, dich vorher mit möglicher Repression, sei es staatliche oder zivilrechtliche, zu beschäftigen und die rechtliche Situation zu kennen.

Wir begreifen Repression als politisches Druckmittel, dem wir uns gemeinsam entgegenstellen müssen. Wir wollen dir dazu die nötige Unterstützung und unser Wissen weitergeben, sind aber gleichzeitig auf deine Aufmerksamkeit und Mitarbeit angewiesen. Wir können nicht auf jede Frage eine wasserdichte Antwort versprechen, denn Repression ist nicht immer berechenbar und hängt von Taktiken und Strategien der Repressionsbehörden ab. Klar bleibt aber, Repression will isolieren und einschüchtern. Deswegen ist uns wichtig zu betonen:

Wir sind solidarisch! Keine Person bleibt allein!

Wir möchten zuallererst Rechtsunterstützung geben und von Repression betroffene Personen nicht in der Isolation lassen. Wir arbeiten dabei mit verschiedenen Menschen aus unterschiedlichen Kontexten zusammen.

Wir wollen gemeinsam mit Menschen, die von Repression betroffen sind, Handlungsoptionen für die jeweiligen Fälle erarbeiten, damit die Personen anhand möglichst vieler Optionen und Sichtweisen entscheiden können, welchen Weg sie einschlagen möchten. Wir wollen informiertes, eigenverantwortliches Handeln ermöglichen. Daher wünschen wir uns, dass sich die betroffenen Personen ebenso in die Sachverhalte eindenken wollen wie wir.

Zudem wünschen wir uns, dass die Antirepressionsarbeit von der Bewegung getragen wird, dass diese sich geschlossen hinter die Menschen stellt, die konkret von Repression betroffen sind. Der Umgang mit Repression ist Teil des Widerstands gegen herrschende Verhältnisse – er kann nicht auf wenigen Schultern liegen. In den letzten Jahren haben wir bemerkt, dass oft mit besonderer Härte gegen Einzelne vorgegangen wird. Es trifft Einzelne, gemeint sind wir aber alle. In diesen Fällen ist Solidarität das wichtigste Gegenmittel, das wir haben. Repression trifft zudem nicht alle Menschen gleich. Umso

wichtiger ist es, dass wir mit denen, die stärker von Repression betroffen sind, solidarisch sind.

1.2 Rassismus und Repression

BIPoC¹ sind aus rassistischen Gründen stärker von Repression betroffen als *weiße*² Menschen. Es ist die Aufgabe aller Aktivist*innen, die die Aktion planen und daran teilnehmen, eine antirassistische Praxis zu entwickeln, die unterschiedliche Realitäten von Teilnehmenden mitdenkt und darauf eingehend ein solidarisches und emanzipatorisches Miteinander ermöglicht. Rassismus geht uns alle an. Antirassismus ist Pflicht.

Es ist ein sehr bestärkendes Gefühl, mit hunderten und tausenden von Menschen zusammen an den verschiedenen Aktionen im Rahmen der Aktionstage teilzunehmen. Aber nicht alle Körper sind gleichermaßen gefährdet bzw. geschützt. BIPoC und nicht-*weiße* Personen sind von Racial Profiling und überdurchschnittlich oft von Polizeigewalt betroffen. Dies kann auch auf dem Weg zu einer Aktion, in oder nach der Aktion passieren. Hiervor können in einer konkreten Situation leider auch keine Rechtsnormen schützen. Ein solches Verhalten der Polizei ist zwar klar rechtswidrig, kommt aber trotzdem immer wieder vor. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Personen und vor allem *weiße* Menschen, die eine solche Situation mitbekommen, solidarisch und unterstützend verhalten. Beachtet aber auch, dass Menschen sich unterschiedliche Reaktionen in so einer Situation wünschen, es gibt also nicht die eine Lösung.

- Versuch immer zuerst mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen: Frag, wie es ihr geht und was sie braucht. Signalisiere ihr, dass du auf ihrer Seite bist. Wenn du nicht mit der Person sprechen kannst, schau erstmal, ob die Bezugsgruppe oder Freund*innen der Person in der Nähe sind. Womöglich können sie am besten einschätzen, was die Person braucht.

Mögliche Handlungen sind zum Beispiel:

Währenddessen:

- Es gibt für betroffene Personen kein richtiges oder falsches Vorgehen in der Situation. Das allerwichtigste ist, dass deine Bedürfnisse für dich im Fokus stehen. Du weißt am besten, was du brauchst, ob du zum Beispiel so schnell wie möglich aus der Situation raus willst, oder ob du dir Aufmerksamkeit oder ein Einmischen von anderen Menschen wünschst. Es kann hilfreich sein, mögliche Szenarien vorher mit deiner Bezugsgruppe durchzusprechen.

1 BIPoC: steht für Black, Indigenous and People of Color, also Schwarze Menschen, Indigene Menschen und Personen of Color. Der Begriff ist eine Selbstbezeichnung, der sich gegen diskriminierende Fremdbezeichnungen durch die *weiße* Mehrheitsgesellschaft wehrt. Er beschreibt nicht die biologischen Merkmale von Menschen, sondern eine soziale Konstruktion, welche Menschen eine bestimmte soziale Position zuweist. BIPoC verbinden geteilte Rassismuserfahrungen, Ausgrenzungen von der *weiß* dominierten Mehrheitsgesellschaft und Zuschreibungen »anders« zu sein.

2 *weiß* bzw. *Weißsein* bezeichnen ebenso wie der Begriff BIPoC keine biologische Eigenschaft, sondern eine politische und soziale Konstruktion. Mit *Weißsein* ist die dominante und privilegierte Position in dem Machtverhältnis Rassismus gemeint. Sie bleibt häufig unausgesprochen und unbenannt, obwohl zu jeder Diskriminierung sowohl eine diskriminierte als auch eine privilegierte Position gehören.

- Wenn du Zeug*in von Racial Profiling oder rassistischer Polizeigewalt wirst oder davon betroffen bist, frag nach der Dienstnummer und dem Namen der Beamt*innen. Die Angabe der Dienstnummer zu verweigern ist rechtswidrig, aber in der Praxis trotzdem üblich.
- Jede*r kann sich als Zeug*in aufnehmen lassen³. Wir sehen darin aber die Gefahr, als Zeug*in gegen die betroffene Person geladen zu werden, wenn die Polizei eine Gegenanzeige stellt, was durchaus Polizeipraxis ist. Es kann hilfreicher sein, der betroffenen Person die Kontaktdaten (E-Mail oder Handy/Signal) dazulassen. Sie kann dann im Nachhinein überlegen, wie sie vorgehen möchte und ob du sie unterstützen kannst.
- Je nach Wünschen der betroffenen Person kann auch Folgendes hilfreich sein: In der Nähe bleiben, beobachten, intervenieren, Stopp sagen, Aufmerksamkeit schaffen, den EA anrufen, weitere Unterstützung holen, ggf. möglichst unauffällig filmen. Bedenke, dass es Repressionen für dich und andere zur Folge haben kann, Fotos zu machen und zu filmen.
- Wenn du dir als Beobachter*in unsicher bist, kannst du auch erstmal andere Menschen in der Nähe ansprechen und gemeinsam überlegen, was ihr tun könnt. Als *weiße* Person sollte Nichtstun oder Schweigen keine Option sein (*white silence*). Wenn du selbst von Rassismus betroffen bist, sollte für dich nicht nur die betroffene Person im Fokus stehen, sondern auch deine eigene Sicherheit.

Im Nachhinein:

- Geh vorsichtig auf die betroffene Person zu und frage, ob du sie unterstützen kannst (z. B. reden, wegfahren, medizinische Versorgung, Kontakt austauschen).
- Als betroffene Person oder Beobachter*in kann es hilfreich sein, ein Gedächtnisprotokoll⁴ zu schreiben, um sich später noch an den Vorfall erinnern zu können.
- Eine Dienstaufsichtsbeschwerde kann im Nachhinein bei der*dem Polizeipräsident*in der jeweiligen Polizeibehörde gestellt werden, sollte jedoch mit Betroffenen abgesprochen werden.
- Wenn du betroffen bist und gegen Racial Profiling oder rassistische Polizeigewalt vorgehen willst, empfehlen wir dir, vorher mit anderen Betroffenen, Antirepressionsstrukturen oder solidarischen Anwält*innen darüber zu sprechen.

Achtung für Beobachter*innen: Alle Handlungen können bei Betroffenen eine unterschiedliche Wirkung haben und die Situation möglicherweise sogar schlimmer machen. Deshalb solltest du, soweit möglich, schon vorher mit deiner Bezugsgruppe über solche Situationen reden. In der Situation solltest du ernst nehmen, was die betroffene

Im Gegensatz zu dem Begriff BIPoC ist *weiß* keine Selbstbezeichnung. Um zu verdeutlichen, dass *Weißsein* ein Konstrukt ist, wird es hier kursiv geschrieben.

3 Sei dir bewusst, dass sowohl Dienstaufsichtsbeschwerden und viel mehr noch Zeug*innenaussagen dazu führen können, dass du nicht anonym aus der Aktion gehst.

4 Tipps zum Schreiben eines Gedächtnisprotokolls sowie Informationen über Risiken gibt es z. B. unter <https://antirepression.noblogs.org/polizeikontakt/gedaechtnisprotokolle>

Person dir kommuniziert. Wenn die Person sich zum Beispiel eher ein ruhiges Verhalten wünscht, solltest du nicht über den Wunsch hinweg gehen, weil du es persönlich politisch wichtig fändest, die Situation zu skandalisieren.

Des Weiteren können nicht-*weiße* Menschen ohne EU-Pass, mit prekärem Aufenthaltsstatus, oder Menschen, die illegalisiert werden, von Abschiebung bedroht sein. In Kapitel 6 findest du Informationen zu diesem Thema. Wenn du Fragen hast, komm gerne auf uns zu oder schreib uns eine E-Mail. Wir versuchen, dir die Informationen zu geben, die du brauchst, um zu entscheiden, wie du das Repressionsrisiko für dich bewertest. Sei als *weiße* Person aber vorsichtig mit Zuschreibungen, viele BIPOC-Aktivist*innen haben einen deutschen Pass.

1.3 Was macht eigentlich ein Ermittlungsausschuss/das Legal Team?

Als Ermittlungsausschuss (EA)/Legal Team sind wir während der Aktionen telefonisch erreichbar. Wir kümmern uns darum, dass keine Person, die Repression erfährt, allein gelassen wird. Im Vorfeld der Aktionen bieten wir Workshops und Beratung an. Komm vorbei, wenn du Fragen hast. Wir versuchen, sie bestmöglich zu beantworten. Im Nachhinein ist das Legal Team per Mail erreichbar und kann beraten oder Beratung vermitteln, falls es juristische Folgen der Aktionen gibt.

Anruf beim EA/Legal Team

Der EA/das Legal Team ist während des Aktionszeitraums (Tag und Nacht) telefonisch erreichbar. Die Nummer wird vor der Aktion (z. B. auf einem Camp oder im Internet) kommuniziert.

Solltest du Festnahmen, Gewalt oder sonstige Übergriffe durch Polizei beobachten, melde diese dem EA! Wenn du selbst festgenommen wirst, benachrichtige den EA von der Polizeiwache aus! Du hast das Recht auf einen Telefonanruf. Bitte nutze ihn, um uns zu benachrichtigen. Wenn die Polizei dich nicht selbst telefonieren lässt, bestehe darauf, dass sie uns in deiner Anwesenheit über deine Festnahme benachrichtigen. Wenn sich etwas ändert, also z. B. die Polizei dich einem*einer Richter*in vorführen will, bestehe darauf, uns erneut anzurufen, damit wir dir eine*n Anwalt*in vermitteln können (du hast ein Recht auf anwaltlichen Beistand).

Zu diesen Punkten solltest du dem EA bei deinem Anruf möglichst etwas sagen:

- ✓ Deinen Namen und Geburtsdatum (wenn du Personalien angegeben hast)
- ✓ Deine persönliche Identifikationsnummer (wenn du eine hast → Abschnitt 3.2.1)
- ✓ Wo genau wirst du festgehalten?
- ✓ Was ist der Vorwurf der Polizei gegen dich?
- ✓ Was hat die Polizei gesagt, was sie weiter mit dir vorhat?
- ✓ Wie geht es dir? Brauchst du wichtige Medikamente?

- ✓ Sind noch mehr Menschen mit dir zusammen in Gewahrsam genommen worden?
(Bitte Namen nur erwähnen, wenn du **absolut sicher** bist, dass die anderen Leute gegenüber der Polizei ihre Identität bereits preisgegeben haben!)

Das solltest du im Telefonat mit dem EA **NICHT!** sagen:

- × Was du wirklich getan oder nicht getan hast.
- × Wie du heißt, wenn du das der Polizei noch nicht gesagt hast und deine Identität nicht preisgeben möchtest.
- × Welche Personen sonst noch beteiligt waren, aber nicht in Gewahrsam genommen worden sind.

Der EA steht mit Anwäl*innen in Verbindung und wird sich um eine Verteidigung kümmern, falls es zu Schnellverfahren (vgl. hierzu Abschnitt 4.3.4) kommen sollte oder die Polizei dich für längere Zeit dort behalten will. Wir werden außerdem versuchen, Menschen zu finden, die dich vor der Gefangenensammelstelle (Gesa) bzw. Polizeiwache erwarten und abholen. Wir kümmern uns darum, dass keine Person vergessen wird. Ruf den EA an, wenn du wieder frei bist, damit wir Bescheid wissen!

2 Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen

In diesem Kapitel beleuchten wir verschiedene Aktionsformen und geben Tipps, worauf aus juristischer Sicht zu achten ist und welche gesetzlichen Grundlagen gerade für Demonstrationen gelten. Das soll dich nicht von irgendetwas abhalten, sondern im Gegenteil dich ermutigen und dir helfen, passende Aktionsformen auszuwählen. Im Vorhinein sei auch gesagt, dass die Polizei die gesetzlichen Grundlagen für ihr Handeln oft nicht kennt oder bewusst ignoriert. Die hier angegebenen Hinweise beruhen vor allem auf Erfahrungswerten. Das heißt aber nicht, dass eine Aktion nicht auch andere Folgen haben kann. Repression ist leider ein Stück weit unberechenbar. Das gehört mit zum Konzept der Einschüchterung.

2.1 Demo, Versammlung

Eine Versammlung besteht immer, wenn du mit mehreren Personen unter freiem Himmel eine Aktion machst, die auf die öffentliche Meinungsbildung gerichtet ist. → In Hessen gilt dies bereits ab zwei Personen (§ 2 Abs. 1 HVersFG). Dies gilt unabhängig davon, ob es eine Anmeldung gibt oder nicht. In diesem Abschnitt findest du Hinweise zu angemeldeten und nicht-angemeldeten Demonstrationen.

In den Versammlungsgesetzen finden sich Vorschriften dazu, was auf Versammlungen legal ist, welche Maßnahmen die Polizei durchführen kann und auch spezielle Straf- und Ordnungsvorschriften. Hat ein Land ein eigenes Versammlungsgesetz erlassen, hat dies Vorrang, ansonsten gilt das alte Versammlungsgesetz des Bundes.

- In Hessen sind Versammlungen im Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) geregelt.

2.1.1 Teilnahme an einer Demo, Versammlung

Demonstrationen sind ein wichtiges Mittel, um politischen Druck aufzubauen und sind oft auf Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit gerichtet.

Rechtlicher Hintergrund

Demonstrationen werden juristisch als Versammlung bezeichnet. Eine stationäre Versammlung wird manchmal auch Kundgebung und eine sich fortbewegende Versammlung Aufzug genannt. Rechtlich macht dies jedoch keinen Unterschied.

Egal ob stehend oder laufend: Durchführung und Teilnahme an Demonstrationen sind verfassungsrechtlich geschützt. Das bedeutet, dass dir die Polizei die Anreise und den Zugang zu einer Demo nur unter strengen Voraussetzungen verweigern darf. Als legale Aktionsform können Demonstrationen, bei denen ein friedlicher, bunter, eher ruhiger Charakter geplant ist, das Risiko vermindern, mit einem Strafverfahren konfrontiert zu werden. Dies kann zum Beispiel für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus von Bedeutung sein.

Keep in mind/zu beachten

- ✓ Auf Demonstrationen können dir spezielle Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen werden, z. B. wenn dir eine Vermummung oder sogenannte Passiv- oder Schutzbewaffnung unterstellt wird. Als solche können leider viele Dinge zählen, potentiell alles, was dich vor eventueller Polizeigewalt schützen oder sie abmildern kann, wobei es keine allgemeine konkrete Liste gibt.⁵
- ✓ **Hessen:** Vermummung ist auf Versammlungen verboten, wenn sie dazu dient, sich gegenüber der Polizei unkenntlich zu machen, auch dafür geeignete Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden, § 18 Abs. 2 HVersFG. Eine Ordnungswidrigkeit stellen Vermummung und das Mitführen allerdings nur dar, wenn es gegen eine Anordnung der Polizei verstößt (§ 26 Abs. 1 Nr. 17 und Nr. 18 HVersFG). Diese kann entweder in den Versammlungsaufgaben enthalten sein oder vor Ort erlassen werden. Schutzaffen und Passivbewaffnung, die vor Maßnahmen der Polizei schützen sollen (Helme, Polsterungen o. ä.) sind ebenfalls verboten, auch wenn sie nur mitgeführt werden (§ 18 Abs. 1 HVersFG). Wird damit gegen eine Anordnung verstoßen, liegt eine Straftat vor, für die es in der Regel eine Geldstrafe geben wird, grundsätzlich aber auch eine geringe Haftstrafe verhängt werden könnte (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 HVersFG).
- ✓ Eine Demo oder Versammlung kann aufgelöst werden, wenn sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Wenn eine Demo von der Polizei aufgelöst wurde, müssen sich alle entfernen. Tun sie dies nicht, kann das als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (→ **Hessen:** § 26 Abs. 1 Nr. 13 HVersFG).

2.1.2 Demo/Versammlung anmelden/organisieren

Bei der Organisation einer Demonstration musst du dich nicht nur um Lautsprecher, Redebeiträge, Transparente, usw., sondern auch um die Anmeldung kümmern. Noch bevor die Demo das erste Mal öffentlich beworben wird, sollte die Anmeldung bei der zuständigen (Versammlungs-)Behörde passieren (→ **Hessen:** § 12 Abs. 1 HVersFG), mindestens zwei Tage (48 Stunden) vor Bekanntgabe. Wenn du das nicht machen willst, schau im nachfolgenden Abschnitt. Versammlungen können auch erstmal »auf Vorrat« bei der Polizei angemeldet und kurzfristig abgesagt werden, wenn sich die Pläne ändern.

Anmeldeverfahren

Eine Versammlung muss bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet werden. **In Hessen sind die Ordnungsbehörden der Gemeinden hierfür zuständig** (siehe https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8965238). Beim Anmelden musst du normalerweise Zeitraum, Motto, Route, Zahl der erwarteten Teilnehmer*innen und die Person, die vor Ort die Versammlung leiten soll, angeben. **In Hessen können**

⁵ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat 2025 entschieden, dass das Tragen einer Plastikfolie als Gesichtsschutz bei Versammlungen nicht automatisch als Verstoß gegen das Schutzwaffenverbot strafrechtlich verfolgt werden darf (siehe <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-243184>). Urteile des EGMR sind leider nicht bindend, sondern geben nur Orientierungswerte; aber das Urteil ist wegweisend und muss zumindest in weiteren Erwägungen bei der deutschen Rechtsprechung/Rechtsauslegung berücksichtigt werden.

Versammlungen nur von natürlichen Personen, also keinen Vereinen oder ähnlichem angemeldet werden (§ 12 HVersFG).

Für Eilversammlungen, bei denen eine Einhaltung der Frist nicht möglich ist, weil sie zum Beispiel kurz nach einem Ereignis stattfinden sollen, gilt diese Frist nicht. Sie müssen jedoch schnellstmöglich angemeldet werden, spätestens wenn sie beworben werden (BVerfG, 23.10.1991 - 1 BvR 850/88 → **Hessen**: § 12 HVersFG).

Spontanversammlungen (deren Anlass direkt entsteht, wie z. B. die Gefangennahme von Aktivist*innen) müssen nicht vorher angemeldet werden. Wenn die Polizei eintrifft, erwartet sie oft eine nachträgliche Anmeldung und Benennung der Versammlungsleitung. In diesem Fall muss ein Anlass für die Demo genannt werden, der eben erst so kurzfristig aufgekommen ist (z. B. Platzverweis oder Festnahme einer anderen Person). Allerdings rechtfertigt das Ausbleiben einer Anmeldung alleine nicht die Auflösung der Versammlung.

Keep in mind/zu beachten

- ✓ Bei allen Versammlungen muss es eine*n Leiter*in geben, der*die sich gegenüber der Polizei ausweisen muss. Die Leitung ist für den »ordnungsgemäßen Ablauf« der Versammlung verantwortlich (→ **Hessen**: § 5 HVersFG).
- ✓ Von der Versammlungsbehörde können jederzeit, auch vor Ort, Auflagen verhängt werden, soweit konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass die konkrete Auflage notwendig ist, um Straftaten oder eine Gefahr für wichtige öffentliche Belange zu verhindern. Üblicherweise verlangt die Versammlungsbehörde z. B. bei größeren Versammlungen (mehr als 50 Personen) eine bestimmte Zahl von Ordner*innen, die die »Weisungen« der Versammlungsleitung »durchsetzen« sollen. Die Leitung muss auf die Einhaltung der Auflagen hinwirken. Bei nicht eingehaltenen Auflagen kann es zu Verfahren gegen die Leitung der Versammlung kommen (→ **Hessen**: § 26 Abs. 1 Nr. 14 HVersFG).
- ✓ Die Demonstrierenden bestimmen selbst, wo und wie ihre Demo sein soll. Die Versammlungsbehörde muss jede einzelne Einschränkung und Vorgabe, die sie in Bezug auf die Route machen will, begründen. Es gibt außerdem Gerichtsentscheidungen, nach denen es ermöglicht werden muss, in Sicht- und Hörweite des kritisierten Objekts zu demonstrieren.
- ✓ Eine Versammlung kann ohne Einverständnis von Eigentümer*innen grundsätzlich nicht auf Privatgelände stattfinden. Es gibt Ausnahmen, wenn das Eigentum überwiegend in staatlichem Besitz und allgemein zugänglich ist, z. B. viele (Flug-) Häfen oder Bahnhöfe (→ **Hessen**: § 19 HVersFG).
- ✓ Die Polizei darf Versammlungen nur bei konkreter Gefahrenlage offen filmen. Wenn sie das also ohne erkennbare Gründe tut, kann die Leitung sie darauf hinweisen, dass sie das doch bitte unterlassen soll (→ **Hessen**: § 17 HVersFG).
- ✓ **In Hessen darf die Polizei bei großen oder unübersichtlichen Versammlungslagen Übersichtsaufnahmen machen, auch ohne Gefahrenlage. Aufgezeichnet werden dürfen diese jedoch nur, wenn von der Versammlung eine erhebliche Gefahr ausgeht (→ **Hessen**: § 17 Abs. 2 HVersFG).**

2.1.3 Durchführung unangemeldeter Versammlungen

Es gibt Gründe, Demonstrationen nicht anzumelden, auch wenn das eventuell mehr Konflikte vor Ort mit der Polizei gibt. Ein Grund kann z. B. sein, dass Menschen sich nicht vorschreiben lassen wollen, wo, wann und wie sie demonstrieren wollen oder auch, dass absehbar ist, dass die Demo bei einer Anmeldung verboten würde oder wegen Auflagen praktisch undurchführbar wäre.

Keep in mind/zu beachten

- ✓ In Hessen ist das **Durchführen** einer nicht, nicht rechtzeitig oder wesentlich anders angemeldeten Versammlung für die Veranstalter*in oder die Versammlungsleitung eine Ordnungswidrigkeit (§ 26 Abs. 1 Nr. 6-10 HVersFG). Wird eine Versammlung aufgelöst oder verboten, begehen Leitung und Veranstalter*in der Versammlung bei **Fortführung** eine Straftat (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 HVersFG). Für Teilnehmende liegt bei **fortgesetzter Teilnahme** nur eine Ordnungswidrigkeit vor (§ 26 Abs. 1 Nr. 13 HVersFG).
- ✓ Die Polizei kann natürlich Versammlungsleitung oder Veranstalter*in nur belangen, wenn sie auch eine findet. Aber Achtung: Hier wird im Zweifel gerne auf auffällige Personen zurückgegriffen, die z. B. Anweisungen geben, Durchsagen machen oder Plena moderieren.
- ✓ Auch unangemeldete Versammlungen unterliegen der Versammlungsfreiheit und sind erst mal geschützt. Sie dürfen nicht aufgelöst werden, solange sie keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Wie immer heißt das natürlich nicht, dass die Polizei sich in jedem Fall daran hält.

2.2 Offene Aktionen

Der Einsatz des eigenen Körpers und die ungehorsame Aneignung von Räumen oder Anlagen erzeugt eine besondere Konfrontation. An dieser Stelle findest du einige Hinweise, welche strafrechtlichen Vorwürfe möglicherweise gegen dich erhoben werden, wenn du direkte Aktionen mit Einsatz deines Körpers durchführst; auch unter Verwendung von Hilfsmitteln wie Kletterseilen, Lock-ons oder Tripods (siehe 2.2.5). Bevor du weiter liest, mach dir bitte bewusst, dass je nach Situation auch andere Vorwürfe konstruiert werden können, die über das hier Dargestellte hinausgehen (oder geringer sind). Die solidarischen Strukturen sind dazu da, um dich auch dann zu unterstützen.

2.2.1 Durchfließen/Durchbrechen von Polizeiketten

Manchmal kann es in Aktionen dazu kommen, dass die Polizei den Weg versperren will und sich euch vereinzelt oder in teilweise engen Ketten (zu mehreren hintereinander) entgegenstellt. Wie du damit praktisch umgehen kannst, lernst du in den Aktionstrainings. Wir konzentrieren uns hier auf die juristischen Hinweise. Bei dem wie auch immer gearteten Überwinden solcher Polizeiketten kann es zu verschiedenen Vorwürfen kommen. Die folgenden Delikte sind häufig angewandte Vorwürfe, die die Polizei gerne nutzt, um eigene Gewalt als notwendige Reaktion zu entschuldigen; unabhängig davon, ob Betroffene sich tatsächlich gewehrt haben oder nicht. Mit der Gesetzesverschärfung zu

den § 113 StGB und § 114 StGB, die Ende Mai 2017 in Kraft getreten ist, haben sich die Auswirkungen dieser Vorwürfe leider verschlimmert.

Landfriedensbruch § 125 StGB

Landfriedensbruch ist der juristische Begriff für so etwas wie »Krawall«, »riot«, usw. Um diesen Vorwurf vor Gericht halten zu können, muss dir nachgewiesen werden können, dass du dich innerhalb einer Gruppe gewaltsam gegen Menschen oder Dinge verhalten hast oder solche Handlungen der Menschenmenge unterstützt hast. Unterstützung wird hier jedoch sehr weit ausgelegt, so kann darunter auch das Aufhalten im Frontbereich von Ausschreitungen oder das Tragen von Vermummung in der Menge fallen. Ein rein passives Aufhalten oder eins aus anderen Gründen (Presse, Sanis, etc.) reicht jedoch nicht.

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB

Laut Rechtsprechung braucht es für eine Verurteilung wegen § 113 StGB eine »aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten mit Nötigungscharakter«. Ein rein passives Verhalten gegenüber der Polizei erfüllt den Tatbestand von § 113 StGB also nicht. Zum Beispiel ist es kein Widerstand, wenn du dich bei einer Sitzblockade von der Polizei wegtragen lässt, ohne dich dabei besonders zu wehren, oder wenn du einer Aufforderung, aufzustehen, nicht nachkommst. Auch, wenn du einfach wegreinst, ist das kein Widerstand. Anders war es bisher, wenn du z. B. beim Wegtragen um dich getreten oder dich gewaltsam losgerissen hättest. Im Gesetzestext steht »wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet« – so kann zum Beispiel ein Sich-gegen-die-Laufrichtung-stemmen darunter fallen. Auch beim Anketten oder Festkleben kann es zum Vorwurf des Widerstands kommen.

Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB

Als tätlicher Angriff kann jede vermeintlich gewaltsame Bewegung in Richtung des anderen Körpers, z. B. ein Schubsen, Schlagen oder Treten gewertet werden. Zu Schmerzen oder einer Verletzung muss es dabei weder für § 113 StGB noch für § 114 StGB kommen, um den Tatbestand zu erfüllen. Für solche »Angriffe« können laut Gesetzestext mindestens dreimonatige Bewährungs- oder Gefängnisstrafen verhängt werden, die, wenn sie am unteren Ende liegen, aber wieder in Geldstrafen umgewandelt werden können. Seit der Verschärfung dieses Gesetzes 2017 wird auch die Rechtsprechung dazu härter. In der Vergangenheit gab es auch schon Fälle, in denen Aktivist*innen im Kontext dieses Vorwurfs (verbunden mit ID-Verweigerung) in Untersuchungshaft gekommen sind. Wenn der Vorwurf als erwiesen angesehen wird, kommen meist Geldstrafen und manchmal auch Bewährungsstrafen heraus. Das heißt, dass du besonders beim Durchfließen von Polizeiketten oder bei anderen Situationen, in denen du Polizist*innen sehr nahekommst, darauf achten solltest, welche Bewegungen du in Richtung der Körper von Polizist*innen ausführst.

Weitere mögliche Vorwürfe

Des Weiteren können bei Auseinandersetzungen mit der Polizei auch die Tatvorwürfe von **Beleidigung** (§ 185 StGB) und **Körperverletzung** (§ 223 StGB) relevant sein.

Wer ein Kind duzt, beleidigt in der Regel nicht. Wer einen Erwachsenen duzt, vielleicht schon. Hat der Erwachsene eine Uniform an, ist es fast immer eine Beleidigung. Unübersichtlich große Gruppen sind übrigens nicht beleidigungsfähig, d. h. du kannst über die ganze Polizei, Armee, den Staat usw. schimpfen, wie du willst. Jedoch ist es strafbar, wenn du solche Aussagen einer konkreten Einzelperson direkt ins Gesicht sagst, da es so wieder individuell zuzuordnen ist. Da das aber für Laien oft schwer zu differenzieren ist und in einer unübersichtlichen Situation auch mal daneben gehen kann, überleg dir, zu welchen Äußerungen du dich hinreißen lassen willst.

Der Vorwurf der Körperverletzung kann hinzukommen, wenn es »im Eifer des Gefechts« zu Auseinandersetzungen mit der Polizei kommt, er taucht manchmal zusätzlich in einer Liste von Vorwürfen auf, ist aber seit der Einführung des tätlichen Angriffs eher nebensächlich bei kleineren Rangeleien mit Polizist*innen, relevanter vielleicht bei Auseinandersetzungen mit Nazis.

Keep in mind/zu beachten

- ✓ Wenn die Polizei in der konkreten Situation selbst rechtswidrig gehandelt hat, bleiben Landfriedensbruch, Widerstand und Tätlicher Angriff theoretisch straffrei (selbst wenn mensch ihn dir nachweisen kann). Daher ist es gut, sich alle Fehler und Gesetzesverletzungen der Polizei zu merken und zu dokumentieren. Jedoch: Verlass dich nicht zu sehr darauf – das Gesetz erlaubt der Polizei eine ganze Menge und vor Gericht wird auch einer lügenden Polizei geglaubt, dir fast nie. Für mehr Infos schau in den Abschnitt 5.1.3 zu Möglichkeiten im Verfahren.

- ✓ Für alle drei Vorwürfe gibt es auch jeweils im Gesetz gesondert ausgewiesene »besonders schwere Fälle«, die auch mit einer Mindest-Strafe von sechs Monaten deutlich härter bestraft werden (§ 113 Abs. 2 StGB). Dabei sind besonders relevant:

Das gemeinschaftliche Begehen: Sobald du zu zweit an dem Delikt beteiligt bist (z. B. zu zweit schubst), kann das als gemeinschaftliches Begehen ausgelegt werden und härter bestraft werden.

Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen: Wenn du beim (vermeintlichen) Begehen des Delikts Waffen oder andere gefährliche Gegenstände lediglich bei dir hast, kann das zu härterer Bestrafung führen. Als gefährlicher Gegenstand kann so ziemlich alles gelten, was Verletzungen hervorrufen kann: Schuhe, Bleistifte, Brotmesser, ... Wir empfehlen dir daher, sehr genau zu überlegen, was du in eine Aktion mitnimmst, und vorher dein Gepäck immer noch einmal zu kontrollieren.

2.2.2 Anzeigen nach Polizeigewalt

Der § 113 StGB wird von der Polizei genutzt, um sich selbst der Strafverfolgung im Falle von Polizeigewalt zu entziehen. Es ist gängige Praxis, dass du eine Anzeige wegen Widerstands oder tätlichen Angriffs kassierst, wenn du eine*n Polizist*in anzeigst. Da der Vorwurf des Widerstands in solchen Fällen einzig und allein auf den Aussagen der

Polizei beruht, haben sie damit ein großes Druckmittel. Es ist auch keine Seltenheit, dass mehrere Polizeizeug*innen ihre Aussagen absprechen und sich somit gegenseitig schützen. Gleichzeitig werden fast alle Verfahren gegen Polizist*innen eingestellt. Das heißt, du hast leider nur sehr wenig juristische Handhabe gegen prügelnde Polizist*innen. Wir sagen das nicht, um dich abzuschrecken oder von Aktionen abzuhalten. Wir wollen aber, dass du nicht auf einen Rechtsstaat vertraust, der dich in dieser Situation im Stich lassen wird.

Für eine spätere Verteidigung gegen ein Strafverfahren ist es hilfreich, wenn du eigenes Foto- oder Videomaterial vorlegen kannst, mit dem du deine Version des Geschehens vor Gericht darstellen und auch gegen die Aussagen von Polizist*innen beweisen kannst. Daher kann es hilfreich sein, wenn es auf einer Demo oder Aktion solidarische Menschen gibt, die vorsichtig und in dem Bewusstsein filmen, dass ihre Ausrüstung und Aufnahmen von der Polizei als Beweismittel beschlagnahmt werden können. Sprich also mit anderen ab, wann und von wem gefilmt wird. Frag nach einer Festnahme o. ä. die Menschen, die gefilmt haben, nach den Aufnahmen zur Verwendung für deine Verteidigung. Als Person, die selbst in Aktion geht, solltest du allerdings kein eigenes Aufnahmegerät und schon gar kein privates Smartphone⁶ mitnehmen.

2.2.3 Betreten von Privat- oder Firmengelände

Viele politische Aktionen sollen genau dort stören, wo etwas geschieht, was wir nicht wollen. Das ist mitunter fremdes Eigentum.

Wenn du fremde Häuser, umzäuntes oder abgegrenztes Gelände betrittst, kann das zum Vorwurf des Hausfriedensbruches führen. **Hausfriedensbruch** (§ 123 StGB) liegt vor, wenn auch erkennbar ist, dass das Betreten nicht erwünscht ist – z. B. durch Mauern, Türen (auch nicht-verriegelte), durchgezogene Wälle, durchgehend zu erkennende Beschilderung (sofern die nicht vorher verschwunden ist) oder durch Zäune (auch wenn die z. B. vereinzelte Lücken aufweisen). Ebenso ist es Hausfriedensbruch, wenn das Gelände nicht verlassen wird, obwohl eine berechnigte Person es verlangt.

2.2.4 Sitzblockaden

Sitzblockaden sind erst mal rein rechtlich als Versamlungsform akzeptiert, also grundsätzlich erst mal legal bis die Polizei die Sache auflöst. Einschränkungen kann es natürlich je nach Ort der Blockade geben.

Wenn du eine Straße blockierst, kann dir **Nötigung** vorgeworfen werden nach § 240 StGB. Dies ist ein typischer Vorwurf bei und nach Blockaden, denn durch eine Blockade soll ja in der Tat etwas verhindert werden – sei es die Zufahrt zu einem Gelände, eine Abschiebung oder Zwangsräumung oder die Arbeit einer Maschine. Der Wortlaut des Gesetzes macht nicht klar, ab wann eigentlich etwas eine Nötigung ist. Bei

⁶ Private Handys enthalten eine Vielzahl sensibler Daten, nicht nur von dir, sondern auch von deinen Kontakten und Strukturen, welche im Fall einer Beschlagnahme ausgelesen werden können. Selbst ohne direkten Zugriff kann die Mitnahme eines Handys Aufschluss darüber geben, wer wann in der Nähe einer Aktion und vielleicht beteiligt war. Es ist daher in der Regel davon abzuraten, private Handys auf Aktionen mitzunehmen. Besonders, wenn du dich entgegen unserer Empfehlung dafür entscheidest, dein Handy dabei zu haben, aber auch im Alltag solltest du unbedingt Sicherheitsvorkehrungen treffen. Viele Infos zu Bedrohungen und Tipps für gute Gegenstrategien findest du z. B. bei Smartphone Don't Spy, security in-a-box oder esc-it.org.

reinen Sitzblockaden ist es unwahrscheinlich, deshalb verurteilt zu werden, auch wenn die Rechtsprechung kompliziert ist: Eine reine Blockade mit dem eigenen Körper (z. B. Sitzblockade) stellt keine Nötigung dar. Jurist*innen haben jedoch überlegt, dass bei einer Blockade z. B. das erste Fahrzeug nicht zum Anhalten genötigt wird, stattdessen aber das zweite (weil dann nicht nur die blockierenden Menschen selbst, sondern auch ein weiteres, auch theoretisch unüberwindbares Fahrzeug davor steht). Häufiger ist, dass die Versammlung formal von der Polizei aufgelöst wird. Theoretisch musst du dich dann entfernen. Wenn du das nicht machst und die Auflösung korrekt war, kann dir das als Ordnungswidrigkeit ausgelegt werden (→ **Hessen**: § 26 Abs. 1 Nr. 13 HVersFG) und du bekommst eventuell einen Bußgeldbescheid, ähnlich wie beim Falschparken. Das können je nach Bundesland bis zu 1000 Euro sein, aber auch deutlich weniger.

Richtet sich die Blockade gegen eine andere Versammlung, kann auch eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, wenn die Leitung oder Ordnende der anderen Versammlung dich wiederholt aufgefordert haben, es zu lassen (→ **Hessen**: § 26 Abs. 1 Nr. 2 HVersFG).

In einigen Bundesländern ist es zudem eine Straftat, in der Absicht, eine Versammlung zu verhindern, Gewalt anzudrohen oder auszuüben oder die Ordnung der Versammlung erheblich zu stören (→ **Hessen**: § 25 Abs. 1 Nr. 1 HVersFG). Blockaden mit dem Ziel, eine andere Versammlung zu verhindern, können eine Straftat in diesem Sinne darstellen. Versammlungen sind neben Kundgebungen und Aufzügen auch Versammlungen in geschlossenen Räumen wie Parteitage.

Ähnlich zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte stellt es in manchen Bundesländern eine Straftat dar, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand zu leisten gegen Versammlungsleitung oder Ordner*innen oder diese tätlich anzugreifen (→ **Hessen**: § 25 Abs. 2 Nr. 1 HVersFG).

Zusätzlich können je nach Ort der Sitzblockade weitere Vorwürfe dazu kommen. Wenn du im Tagebau oder in anderen umzäunten Gebieten bist, beispielsweise **Hausfriedensbruch** (siehe 2.2.3). Aber es ist juristisch relativ egal, ob du den Bagger an der Abbruchkante, Schienen von RWE oder Straßen blockierst.

Außerdem kann es, je nachdem, wie die Räumung vonstatten geht, auch noch um **Widerstand** oder **Beleidigung** gehen – lies dazu bitte im Abschnitt → 2.2.1 auf Seite 9 nach.

2.2.5 Blockaden mit technischen Hilfsmitteln

Wenn die Blockade länger andauern soll, können technische Hilfsmittel wie Tripods (dreibeinige Gestelle, auf die Menschen klettern) oder Ankettvorrichtungen, sogenannte Lock-Ons, zur Hilfe genommen werden. Da dauert eine Räumung deutlich länger, oft gibt es aber auch mehr Repression.

Wenn du technische Hilfsmittel in der Blockade verwendest, musst du mit dem Vorwurf der **Nötigung** (§ 240 StGB) und der **Störung öffentlicher Betriebe** (§ 316b StGB) rechnen. Nötigung wird vorgeworfen, wenn Züge, Bagger, Autos oder Rodungsmaschinen wegen dir halten müssen. Relevant bei dem Vorwurf der Störung öffentlicher Betriebe ist, dass es um eine Handlung geht, welche die Versorgung der Öffentlichkeit mit einem wichtigen Gut (z. B. die Energieversorgung) dadurch stört, dass mensch die Anlagen »zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht« oder ihnen »die elektrische Kraft entzieht«. Einige Gerichte sahen bei Lock-Ons eine Veränderung der Schiene und bei einer Kohlezug- oder Baggerblockade auch die Störung der öffentlichen

Energieversorgung. Es wurden deswegen auch Menschen verurteilt (Geldstrafen zwischen 30 und 110 Tagessätzen).

Seit Anfang 2018 sind einige Gerichte dazu übergegangen, Ankettaktionen auch als **Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte** (§ 113 StGB) zu verfolgen (weil die Räumung absehbar sei). Seit der Verschärfung des § 113 StGB im Jahr 2017 wird der gemeinschaftliche Widerstand (d. h. wenn mehr als eine Person angekettet ist) oder Widerstand mit gefährlichen Werkzeugen wie Messern oder Schraubenziehern (irgendwo im Rucksack soll genügen) mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten verfolgt. Bisher wurde diese häufig zur Bewährung ausgesetzt. Eine Aussetzung zur Bewährung heißt, dass du nicht in den Knast musst, solange du dich an bestimmte Auflagen hältst, z. B. in den nächsten drei Jahren nicht gegen Strafgesetze zu verstoßen und nicht mehr in den Hambacher Forst zu kommen, oder dich regelmäßig bei der Polizei zu melden. Im Kontext solcher Vorwürfe kam es in der Vergangenheit manchmal bei Personalienverweigerung zur Verhängung von Untersuchungshaft.

Sprecht bei der Vorbereitung (gerade von Aktionen, die direkt in Firmenabläufe eingreifen) auch über den Umgang mit zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen (→ Abschnitt 5.2.4 auf Seite 46).

2.2.6 Besetzungen

Mit deiner Bezugsgruppe hast du dich dazu entschieden, eine Besetzung durchzuführen – entweder in einem Haus, das wem anders gehört, in einem öffentlichen Gebäude (wie einem Parteibüro oder dem Dach einer Polizeistation) oder aber in deinem Stückchen Lieblingswald. Hier solltest du damit rechnen, dass der Vorwurf des **Hausfriedensbruchs** (→ Abschnitt 2.2.3) gegen dich erhoben wird, insbesondere wenn du auf Aufforderung nicht gehst. Außerdem kann es, je nachdem, wie die Räumung vonstatten geht, auch noch um **Widerstand** oder **Beleidigung** gehen – lies dazu bitte in Abschnitt → 2.2.1 auf Seite 9 nach.

2.3 Weitere Aktionsformen

Es gibt natürlich zahlreiche weitere Aktionen, die sich gegen verschiedene Objekte, Umstände oder Akteur*innen richten und nicht unbedingt unter die oben genannten Formen offener Aktionen fallen.

2.3.1 Entfernen von Absperrungen und Schildern

Im Hinblick auf mögliche Vorwürfe wegen Hausfriedensbruchs kann es sinnvoll sein, wenn am Ort der Aktion keine Hinweisschilder und Zäune vorhanden sind.

Keep in mind/zu beachten

- ✓ Lass dich nicht erwischen.
- ✓ Als Straftaten, die dir vorgeworfen werden könnten, kommen **Diebstahl** (→ § 242 StGB) und **Sachbeschädigung** (→ § 303 StGB) infrage, wenn etwas abhanden gekommen oder kaputt gegangen ist.

2.3.2 Markierungen (z. B. Kreide, Farbbeutel, Graffiti)

In den letzten Jahren gab es auch Aufrufe, Gebäude und Infrastruktur farblich zu markieren. Dies passierte z. B. durch Kreide, Farbbeutel oder Graffiti.

Keep in mind/zu beachten

- ✓ Eine **Sachbeschädigung** setzt eine »Substanzverletzung« voraus. Mit Kreide Malen zählt da nicht drunter, wenn sie leicht abwaschbar ist. Farbe, die nicht abwaschbar ist, wird als Sachbeschädigung gewertet. Mehr als kleine Geldstrafen gibt es in der Regel für ein bisschen Farbe nicht. Du kannst jedoch möglicherweise zivilrechtlich für **Schadensersatz** herangezogen werden (→ Abschnitt 5.2.4 auf Seite 46).
- ✓ Wenn du etwas Zusätzliches anbringst und dabei nichts kaputt machst, dürfte das auch keine Sachbeschädigung sein.

2.3.3 Sabotage

Unter den Begriff Sabotage können viele Aktionen fallen, dabei können kleinere Dinge kaputt gemacht werden oder größere Brände gelegt werden. Mögliche Strafraumen hängen stark davon ab, wie schwerwiegend Eingriff und Zerstörungen waren und was kaputt gemacht wurde, deshalb ist es schwer, dazu allgemeine Aussagen zu machen. Schadensersatzforderungen sind auch nicht ganz unwahrscheinlich (→ Abschnitt 5.2.4 auf Seite 46).

Keep in mind/zu beachten

- ✓ Lass dich nicht erwischen.
- ✓ Achte darauf, keine Spuren zu hinterlassen (Fingerabdrücke, Fuß- oder Reifenabdrücke, DNA, Handystandorte, Überwachungskamera-Aufnahmen).
- ✓ Als Vorwurf kommt natürlich **Sachbeschädigung** (→ § 303 StGB) immer in Betracht.
- ✓ Wenn es um Dinge geht, die öffentlich genutzt werden, geht auch **gemeinschädliche Sachbeschädigung** (→ § 304 StGB). Sonst gibt es als Straftaten auch so etwas wie **Zerstörung von Bauwerken** (→ § 305 StGB) oder **Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel** (→ § 305a StGB) – je nachdem, was du angehen willst, informiere dich vorher (oder lass dich nicht erwischen).
- ✓ Wird aus einer Menschenmenge heraus gehandelt und Gewalt gegen Sachen ausgeübt, kann es als **Landfriedensbruch** (→ § 125 StGB) strafbar sein, auch für Menschen die nur Unterstützung leisten, ohne selbst etwas kaputt zu machen (mehr dazu oben).
- ✓ Geht es um Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder der Versorgung mit Strom (z. B. bei Tagebauen oder Pipelines) kommt auch die **Störung öffentlicher Betriebe** gemäß § 316b StGB infrage (→ Abschnitt 2.2.5 auf Seite 13).

- ✓ Wenn Feuer oder Sprengstoff im Spiel sind, kommen Straftatbestände wie **Brandstiftung** (→ §§ 306 ff. StGB, immer Freiheitsstrafe, keine Geldstrafe) oder **Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion** (→ § 308 StGB) ins Spiel. Gerade in diesem Bereich ist die Erfahrung: Wenn wer erwischt wird, stehen oft nicht mehr Geld- oder Bewährungsstrafen, sondern Haftstrafen im Raum.
- ✓ Störung öffentlicher Betriebe und Brandstiftung sind auch Bestandteil des Straftatenkatalogs für **terroristische Vereinigungen** (→ § 129a StGB). In den letzten Jahren ist aus der Klimagerechtigkeitsbewegung keine Person aufgrund dieser Vorschrift verurteilt worden. Es wird jedoch immer wieder auf den weniger schweren § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) zurückgegriffen. So wird seit 2022 gegen Aktivist*innen der Letzten Generation mithilfe des wegen der angeblichen Bildung krimineller Vereinigungen ermittelt. Außerdem wurde in 2023 u. a. die Antifaschistin Lina E. zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe im Zusammenhang mit § 129 StGB verurteilt. 2025 bestätigte der BGH dieses Urteil in letzter Instanz. § 129 StGB hat zwar keinen Katalog für mögliche Straftaten, es muss sich jedoch um Straftaten handeln, die eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten und insofern von einigem Gewicht sind.
- ✓ Generell können je nach Schaden erhebliche Schadensersatzforderungen erhoben werden.

3 Personalienfeststellung und -verweigerung

Da die Personalienverweigerung bei den vergangenen Klimagerechtigkeitsaktionen eines der am meisten diskutierten Themen war, widmen wir dieser Frage ein eigenes Kapitel.

3.1 Personalienfeststellung

Eine Identitätsfeststellung ist gem. § 163b der Strafprozessordnung (StPO) zulässig, wenn dir eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird oder zur Gefahrenabwehr, wenn also die Polizei denkt, du willst irgendetwas anstellen:

- in Hessen gem. § 18 HSOG (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Du kannst also erstmal nach der Rechtsgrundlage für die Personalienfeststellung fragen. Nach dem Polizeigesetz ist es der Polizei nicht gestattet, deine Identität zu überprüfen, wenn du an einer Demonstration teilnimmst.

- In Hessen können jedoch nach § 16 HVersFG Kontrollstellen eingerichtet werden, in denen die Polizei dich auch auf dem Weg zur Versammlung durchsuchen und deine Personalien feststellen darf. Voraussetzung dafür ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Waffen oder andere nach dem Versammlungsgesetz verbotene Gegenstände mitgeführt werden und dadurch eine unmittelbare Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.

Angaben müsstest du laut Gesetz: Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, Geburtsort und -tag, Familienstand, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit. Das meiste davon steht auf dem Personalausweis, den sie sehen wollen. Wenn du den nicht dabei hast, kannst du diese Angaben auch mündlich machen. Mehr musst du auch nicht angeben. Für deutsche Staatsangehörige gibt es keine Pflicht, den Ausweis mitzuführen, für Ausländer*innen leider schon.

Wenn du dich zusammen mit anderen entscheidest, die Personalien anzugeben, könnt ihr das auch machen, indem ihr alle Ausweise erst einsammelt und der Polizei als Bündel übergebt oder durcheinander auf den Boden werft. Das macht eine Einzel-Zuordnung schwieriger, ist also Sand im Repressionsgetriebe und ihr könnt euren Spaß haben, während die Polizei versucht, euch richtig zuzuordnen. Streng juristisch seid ihr jedoch weiterhin verpflichtet eure Personalien gegenüber der Polizei auch mündlich anzugeben.

3.2 Personalienverweigerung – was darf die Polizei?

Zur Feststellung der Identität darfst du (gründlich) durchsucht werden, in Gewahrsam genommen und auf die Polizeiwache, bzw. in eine Gefangenensammelstelle (Gesa) verbracht werden (→ Hessen: § 18 Abs. 4 HSOG). Die Höchstdauer dafür variiert je nach Bundesland.

- In Hessen darf der Gewahrsam zur Identitätsfeststellung 12 Stunden nicht überschreiten, wird die Identität vorher festgestellt, muss die Person unverzüglich freigelassen werden (§ 35 Abs. 2 HSOG).

Wenn deine Personalien festgestellt werden sollen, weil dir eine Straftat vorgeworfen wird, richtet sich das nach der Strafprozessordnung (§ 163c StPO) und nicht nach dem Polizeigesetz. Nach der Vorschrift kannst du maximal 12 Stunden festgehalten werden. Egal auf welcher Grundlage (Polizeirecht oder Strafprozessordnung) du festgehalten wirst, spätestens um 24 Uhr des Folgetages musst du rausgelassen werden, es sei denn ein*e Richter*in entscheidet, dass du in Untersuchungshaft kommst. In jedem Fall muss bei einer Freiheitsentziehung (egal aus welchem Grund) »unverzüglich« bei Gericht die Entscheidung beantragt werden, ob du gerade zu Recht festgehalten wirst oder nicht.

Außerdem darf die Polizei in der Zwischenzeit weitere Maßnahmen zur Feststellung der Identität einleiten, meistens die sogenannte erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung) (→ **Hessen**: § 19 HSOG). In den meisten Fällen heißt das, sie machen Fotos und nehmen Fingerabdrücke, manchmal vermessen sie dich auch oder suchen nach äußerlichen Merkmalen wie Tattoos. Du musst bei der ED-Behandlung nicht freiwillig mitmachen, aber wenn du das nicht tust, darf die Polizei die ED-Behandlung mit Gewalt (»unmittelbarem Zwang«) durchführen. In einzelnen Fällen ist es bei der weiteren Verweigerung der Personalien auch schon zu DNA-Entnahmen gekommen. Ohne richterlichen Beschluss ist eine DNA-Entnahme (§ 81g StPO) nicht erlaubt, siehe auch die Abschnitte 4.2.2, 4.2.3 und 4.3 ab Seite 27.

Vorteile

- ✓ Solidarität mit Menschen ohne Papiere oder Aufenthaltserlaubnis, mit ausländischem Pass oder mit offenen Haftbefehlen
- ✓ Verhindert eine schnelle Abarbeitung durch die Polizei und verursacht erheblich mehr Aufwand
- ✓ Weniger Möglichkeiten für Unterlassungserklärungen oder Strafverfahren im Nachhinein. Dies gilt aber nur so lange, wie es noch keine Verbindung von Fingerabdrücken und Fotos zu deinem Namen gibt (z. B. aus früheren Kontrollen) und die Polizei es nicht anderweitig schafft, deine Identität zu ermitteln.

Nachteile

- × Schwer, offen zu der Tat zu stehen
- × Beleidigungen, Demütigungen, wenn es schlimm kommt auch körperliche Übergriffe auf der Polizeistation. Du kannst sie schließlich nicht anzeigen, ohne deine Identität preiszugeben (nicht, dass das sonst oft Erfolg hat, aber diese Tatsache gibt Polizist*innen zusätzliche Sicherheit)
- × Das Risiko von Untersuchungshaft ist deutlich höher: Wenn das Gericht nicht weiß, wer du bist, wirst du auch nicht bei dem Prozess erscheinen, sie können also immer argumentieren, dass Fluchtgefahr vorliegt. Zudem kann Untersuchungshaft auch bei leichteren Taten angeordnet werden, wenn du dich nicht ausweist (→ § 13 Abs. 2 Nr. 3 StPO). Mehr dazu in Abschnitt 4.3.2 zu Untersuchungshaft.

- × Polizeigewahrsam wird wahrscheinlicher
- × Erschwerte Solidaritätsarbeit (z. B. wenn Menschen aus Angst, erkannt zu werden, nicht zu Prozessen kommen)
- × Sollte die Identität dennoch festgestellt bzw. vermutet werden (z. B. durch Fotoabgleich, eine gefundene Versicherungskarte, Erkennen durch andere Polizist*innen, o. ä.) ist die Verhängung eines zusätzlichen Bußgelds für die Identitätsverweigerung möglich (→ § 111 OWiG).
- × Ungewissheit: Eine Garantie, dass die Polizei deine Daten nicht herausfindet, gibt es nicht.
- × Es besteht die Möglichkeit, dass im Falle einer späteren Identifizierung Straftaten rückwirkend verfolgt werden. Das kann dann zu einem Moment passieren, wo es gar nicht mehr in das aktuelle Lebenskonzept passt, oder es kann dazu führen, dass Personen lange nicht aktiv sind, weil sie Sorge haben, wegen einer anderen Aktion identifiziert zu werden.

Weitere Risiken, an die du in jedem Fall denken solltest

Erfahrungsgemäß macht die Polizei Fotos und führt z. B. bei der An- oder Abreise rund um Versammlungen vermehrt »Fahrzeugkontrollen« durch, um auf diesem Weg an Personalien zu kommen. Generell ist zu beachten, dass polizeiliche Aufmerksamkeit und Bemühungen nach einer Kleingruppenaktion viel intensiver ausfallen können als nach den meisten Großgruppenaktionen, allein schon, weil viel weniger Fälle »zu bearbeiten« sind.

3.2.1 Anonyme Identifikationsnummer

Bei Massenaktionen, die zur Personalienverweigerung ermutigen oder diese zumindest unterstützen, kannst du dir in der Regel auf der Website des Legal Teams eine anonyme Identifikationsnummer generieren, die es den Rechtshilfestrukturen erlaubt, dich ohne Namen auf dem Schirm zu behalten. Melde dich mit ihr beim EA (→ Abschnitt 1.3), wenn du festgenommen wirst und lerne die ID-Nummern deiner Bezugsgruppenmitglieder auswendig. Mit dieser Nummer kannst du beim EA nachfragen wenn deine Leute mehrere Stunden nach der Aktion noch nicht wieder aufgetaucht sind.

Solltest du bei einer Aktion Personalien verweigern, bei der es dieses Angebot nicht gibt, kannst du dir auch ein Pseudonym ausdenken. Aber Achtung: Überprüfe vorher, dass die Rechtshilfestrukturen auch bei Personalienverweigerung unterstützen und wissen, was zu tun ist, und achte darauf, dass dein Name definitiv einzigartig ist. Nicht, dass sich aus Versehen zwei Menschen mit dem gleichen Namen, bzw. der gleichen Nummer beim EA melden und es zu Verwechslungen kommt.

Tipp: Generiere dir auch eine persönliche Identifikationsnummer, wenn du Personalien angibst. Wenn die festgenommene Person sie dem EA sagt, kannst du mit ihr nach dem Verbleib deines*deiner Genoss*in fragen. So musst du mit dem EA nicht über Klarnamen von Personen kommunizieren, die eventuell doch nicht festgenommen wurden.

3.2.2 Entscheidung und Vorbereitung

Diskutiere also vor der Aktion mit deiner Bezugsgruppe, ob ihr die Personalien verweigern wollt oder nicht. Wenn ihr das wollt, nimm nichts mit, auf dem dein Name steht oder das dich identifizieren kann (Versichertenkarte, Führerschein, Handy, Stempelkarte vom Döner nebenan, etc.). Lass das alles daheim, oder gib es einer Person, die wahrscheinlich nicht in eine Maßnahme gerät. Achtung: Die Busse der Anreise sind in der Regel kein geeigneter Ort. Sie könnten durchsucht werden oder du könntest einen anderen Bus zurück nehmen und euren Ausweis verlieren. Sag, wenn möglich, einer Vertrauensperson, die im Notfall Zugriff darauf hat, wo dein Personalausweis ist.

Für effektivere Identitätsverweigerung können weitere Vorkehrungen getroffen werden, um Tattoos, Fingerabdrücke, Gesichtszüge und weitere Identifikationsmerkmale zu verstecken. So können Erkennungsdienstliche Maßnahmen verzögert oder sogar verhindert werden. Hier gibt es vielfältige Strategien mit eigenen Vor- und Nachteilen. Informiere dich und berate dich mit deiner Bezugsgruppe, was ihr tun und wie weit ihr gehen wollt.

Keep in mind/zu beachten

- ✓ Auch wenn das hart klingt: Überlege dir im Vorfeld, was du machen willst, wenn die Polizei mit Untersuchungshaft droht und einen Haftbefehl beantragt. Willst du dann deine Personalien angeben? Oder die gerichtliche Entscheidung abwarten und das Risiko erstmal eingehen, weil sie schwerlich alle einsperren können?
- ✓ Wichtig ist: Wenn die fehlenden Personalien der einzige Grund für die Untersuchungshaft waren, kommst du auch nach der gerichtlichen Entscheidung frei, wenn du deinen Namen angibst. Es kann einige Zeit, z. B. auch einige Tage, dauern, bis du wirklich aus der Haft entlassen wirst. Denn es muss eine förmliche Aufhebung des Untersuchungshaftbefehls durch das Gericht erfolgen.
- ✓ Sprich mit deinen Freund*innen und deiner Bezugsgruppe unbedingt ab, was im Fall der Inhaftierung passieren soll – das hilft nicht nur dir, sondern auch allen Strukturen, die versuchen, dich dann zu unterstützen.
- ✓ Personalienverweigerung ist erfahrungsgemäß erfolgreicher in großen Gruppen. Informiere und vernetze dich also vor der Aktion. Auch hier gilt: Gemeinsam sind wir stark.

Frage das Legal Team nach Informationen. Diese Informationen können dir dabei helfen, das zu diskutieren. Siehe zur Untersuchungshaft auch Abschnitt 4.3.2 auf Seite 31.

4 Polizeiliche Maßnahmen

In diesem Kapitel findest du Tipps, Tricks und rechtliche Grundlagen zum Umgang mit der Polizei in konkreten Situationen, die dir direkt im Umfeld von Demos und Aktionen begegnen könnten.

Ganz grundsätzlich gilt, dass du bei der Polizei keine Aussagen dazu machen solltest, was du gemacht oder nicht gemacht hast – sie werden das nur gegen dich oder andere verwenden.

4.1 Auf der Straße/Unterwegs

4.1.1 Auto-/Buskontrolle

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, nach denen die Polizei dich anhalten und kontrollieren darf. Die erste ist eine allgemeine Verkehrskontrolle (→ § 36 Abs. 5 StVO), welche die Polizei immer durchführen darf. Die andere ist eine Personenkontrolle, für welche die Polizei eine konkrete Begründung braucht. (Für Infos zu Personalienfeststellungen schau bitte in Kapitel 3 nach.)

Zu beachten bei einer Verkehrskontrolle:

- ✓ Nur der*die Fahrer*in muss die Personalien angeben und den Führerschein zeigen, die anderen Personen dürfen nicht ohne konkrete Gründe kontrolliert werden.
- ✓ Die Polizei kann verlangen, dass du Fahrzeugpapiere, Warndreieck, Warnwesten und Verbandskasten vorzeigst, und die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs prüfen. Wenn du deinen Kofferraum nicht für die Polizei öffnen möchtest, solltest du diese Gegenstände für den Fall einer Verkehrskontrolle vorne im Auto haben.
- ✓ Die Fahrtüchtigkeit der fahrenden Person darf überprüft werden. Einen Urin- oder Bluttest kannst du ablehnen. Das Gericht kann einen Bluttest bei einem konkreten Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum anordnen und von ärztlichem Personal gegen deinen Willen ausführen lassen (→ § 81a StPO).
- ✓ Für eine Durchsuchung benötigt die Polizei einen Durchsuchungsbefehl (→ § 102 StPO) oder sie kann sich auf »Gefahr in Verzug« berufen (→ § 105 StPO). Lass dir in jedem Fall genau begründen, warum sie meinen, unbedingt in dein Auto oder deine Taschen gucken zu müssen und was sie da konkret suchen. Auf Begründungen zu bestehen, kann sie manchmal davon abhalten.

4.1.2 Durchsuchung

Oft reicht es der Polizei nicht, deine Personalien zu kennen. Sie will mal in die Taschen gucken oder dich abtasten, z.B. nach gefährlichen Gegenständen. Bei Verdacht auf Straftaten basiert das auf der entsprechenden Ermächtigung in § 102 StPO. Aber auch

nach dem präventiven Polizeirecht der Bundesländer sind Durchsuchungen möglich (→ **Hessen**: § 36 HSOG).

Sie können dich durchsuchen, wenn du deine Identität nicht preisgibst oder sie vermuten, dass du Sachen hast, die sie beschlagnahmen wollen, oder gefährliche Dinge bei dir hast oder wenn du zur Kontrolle ausgeschrieben bist (es gibt dafür spezielle Einträge in Polizeidatenbanken). Menschen dürfen nur von Polizei gleichen juristischen Geschlechts durchsucht werden oder von Ärzt*innen. Für Einzelheiten siehe das Kapitel 8. Betroffene dürfen bei der Durchsuchung ihrer Sachen immer anwesend sein.

Gefährliche Orte, besondere Kontrollorte, Waffenverbotszonen...

Die Bezeichnungen sind je nach Bundesland und Rechtsgrundlage unterschiedlich, oft werden Bahnhöfe oder sogenannte »Kriminalitätsschwerpunkte« dazu erklärt. Der Polizei ist es innerhalb dieser Bereiche möglich, Menschen ohne einen konkreten Verdacht zu kontrollieren, Personalien festzustellen und zu durchsuchen. Es macht Sinn auch bei dieser Maßnahme Widerspruch einzulegen, und darauf zu bestehen, dass dieser protokolliert wird. Auch kann die Rechtmäßigkeit der Kontrolle im Nachhinein gerichtlich überprüft werden. Wenn du auf dem Weg zu einer Versammlung bist, steht die Versammlungsfreiheit auch hier über dem Polizeirecht. Wie immer ist es aber unvorhersehbar, ob die Cops das auch beachten.

Handlungsmöglichkeiten

- ✓ Überlege vor der Aktion und Anfahrt genau, was du mitnimmst und was nicht (z. B. Messer, Vermummungsmaterial, Pyrotechnik, Handys, Drogen).
- ✓ Theatralisches Entleeren der Taschen, des Rucksacks, usw. als eine Art Modenschau (»Was haben wir denn hier? Ahhh... mal dran riechen...«, usw.: Nicht verboten, die Polizei könnte aber ärgerlich werden (was nicht stören muss). Schafft Chancen, irgendwas nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen.
- ✓ Irgendetwas Kleines, Unbedeutendes rausnehmen, erschrocken spielen und das Ding in das Gebüsch oder den Mülleimer werfen: Die Polizei springt dem vielleicht hinterher, das schafft wiederum Chancen, irgendwas Wichtiges nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen.
- ✓ Nicht vergessen, dass die Polizei auch bei der An- und Abreise das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit berücksichtigen muss.

4.1.3 Platzverweis

Wenn du die Polizei nervst oder sie aus anderem Grund findet, du solltest verschwinden, wäre ein Platzverweis gegenüber dem dich Mitnehmen und Einsperren (juristisch: Ingewahrsamnahme) das mildere Mittel (→ **Hessen**: § 31 HSOG). Platzverweise werden ziemlich häufig ausgesprochen, die Polizei teilt dir dabei mündlich (in seltenen Fällen auch schriftlich) mit, dass du dich in einem bestimmten Gebiet eine bestimmte Zeit lang nicht mehr aufhalten darfst. Die Nichtbefolgung eines Platzverweises führt dazu, dass die Polizei dich zur Durchsetzung in Gewahrsam nehmen darf (→ Abschnitt 4.3.3), oder ihn mit Zwang durchsetzen kann (wegschieben, -tragen oder -prügeln). Gegen einen einfachen

Platzverweis zu verstoßen ist aber nicht strafbar und auch keine Ordnungswidrigkeit. Anders ist das bei einem Aufenthaltsverbot, diese sind aber eher selten.

Keep in mind/zu beachten

- ✓ Wie andere Polizeimaßnahmen sind Platzverweise nicht immer rechtmäßig – entweder reicht der Grund nicht, der Verweis ist unklar oder die Weisung ist zu ungenau, z. B. nicht klar räumlich oder zeitlich definiert. Das Dumme ist aber, dass mensch dagegen nur im Nachhinein klagen kann und zunächst dem rechtswidrigen Platzverweis nachkommen muss – sonst wird mensch in Gewahrsam genommen, also auf der Polizeiwache eingesperrt (→ Abschnitt 4.3.1 auf Seite 29). Das wäre zwar auch rechtswidrig, wenn der Platzverweis rechtswidrig war – aber was nützt das in der Situation? Insofern ist es besser, Aktionen so anzulegen, dass mensch der Polizei gar keinen Ansatz bietet, einen Platzverweis auszusprechen (z. B. kreatives Zurückweichen und Wiederkommen).
- ✓ Auch bei Platzverweisen ist es besser, keine Aussagen zu machen; auch kein »Ich habe aber doch gar nicht...«, damit diese nicht später gegen dich oder andere verwendet werden.
- ✓ Häufig nutzt die Polizei Platzverweise auch, um eine solidarische Öffentlichkeit aus dem Umfeld polizeilicher Maßnahmen zu entfernen. In so einem Fall kann es sinnvoll sein, eine Versammlung anzumelden, bevor die Polizei die Gruppe wegschicken kann. In diesem Fall hat das Versammlungsrecht Vorrang vor dem Polizeirecht und Menschen müssten erst von der Versammlung ausgeschlossen oder die Versammlung aufgelöst werden, um Platzverweise aussprechen zu können.

4.1.4 Sicherstellung/Beschlagnahme

Manchmal will die Polizei dir Sachen wegnehmen. Das kann entweder draußen bei einer Durchsuchung sein oder auf der Polizeistation. Grundsätzlich geht das auch wieder repressiv, also zur Strafverfolgung, wenn Sachen zur Begehung von Straftaten verwendet wurden oder werden sollten (→ § 94 StPO und § 98 StPO) oder präventiv, das heißt zur Gefahrenabwehr nach den Landespolizeigesetzen (→ **Hessen**: § 40 HSOG). Deine persönlichen Sachen, Geld, etc. gehören in der Regel nicht zu den Dingen, die die Polizei dir wegnehmen darf.

Keep in mind/zu beachten

- ✓ Du kannst auf ein Sicherstellungs-/Beschlagnahmeprotokoll bestehen, das die Polizei dir aushändigt und auf dem genau notiert ist, was sie dir weggenommen haben. Das funktioniert relativ oft (manchmal auch anonym), insbesondere wenn sie dir Sachen dauerhaft und nicht nur für die Zeit des Gewahrsams wegnehmen wollen. In dem Protokoll sollte auch die rechtliche Grundlage der Beschlagnahme stehen (Gefahrenabwehr oder Strafprozessordnung, d. h. Strafverfolgung).
- ✓ Wenn du Widerspruch einlegst, muss innerhalb von drei Tagen ein Gericht über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme entscheiden. Widerspruch einlegen ist meistens

sinnvoll, das zeigt auch, dass du dem nicht zugestimmt hast. Achte darauf, dass dein Widerspruch auch im Beschlagnahmeprotokoll vermerkt wird.

- ✓ Falls sie die Sachen trotz aller Bemühungen nicht rausgeben, ist es wichtig, dass du Dokumente hast, mit denen du im Nachhinein nachweisen kannst, dass die Gegenstände dir gehören (z. B. Kaufbelege für eine teure Kamera, o. ä.). Falls du deine Personalien verweigert hast (s.o.), wären nicht-personalisierte Kaufbelege praktisch, da dann auch andere für dich später die Sachen abholen können und deine Anonymität nicht an der Abholung von Gegenständen scheitert.
- ✓ Versuch am besten, gerade nicht offiziell beschlagnahmte Sachen möglichst direkt wieder zu bekommen. Ein nachträgliches Kümmern ist meist mehr Aufwand.
- ✓ In der Regel bekommst du Sachen, die zur Gefahrenabwehr beschlagnahmt wurden, nach Abschluss der Gefahr wieder (also z. B. wenn die Aktion vorbei ist). Dinge, die zur Strafverfolgung beschlagnahmt wurden, gibt es oft erst am Ende des Gerichtsprozesses wieder.
- ✓ Wenn du anonym bleibst, ist es schwieriger, Sachen wiederzubekommen, und klappt nicht immer.
- ✓ Versuche technische Geräte auszuschalten, bevor die Polizei sie bekommt. Insbesondere bei Smartphones und verschlüsselten Laptops kann das die Polizei daran hindern, an deine Daten zu kommen.⁷
- ✓ Mehr Tipps zum Wiedererlangen von beschlagnahmten Sachen hat der HambiEA zusammen gefasst (in der Broschüre »Hilfe - die Polizei hat meine Sachen geklaut« auf der AntiRRR-Homepage). Oft lohnt es sich nur, diese Anstrengungen zu unternehmen, wenn die beschlagnahmten Sachen für dich großen finanziellen oder emotionalen Wert haben.

4.1.5 Räumung

Du sitzt (oder stehst oder hängst) auf einer Blockade, auf dem Bagger, in einer Waldbesetzung, auf Schienen oder einer Straße. Irgendwann kommt dann meistens der Punkt, an dem die Polizei das nicht länger toleriert und anfängt, das Gelände zu räumen. Theoretisch muss sie vor einer Räumung, wenn es sich um eine Versammlung handelt (siehe Kapitel 2.1), die Versammlung auflösen, alle auffordern, sich zu entfernen, und darf erst dann räumen. Das heißt aber nicht, dass du dich darauf verlassen kannst, dass sie das immer so tut.

Keep in mind/zu beachten

- ✓ Das **Nichtentfernen von einer aufgelösten Versammlung** ist eine Ordnungswidrigkeit (→ **Hessen**: § 26 Abs. 1 Nr. 13 HVersFG). Wenn Polizei und Staatsanwalt-

⁷ Die Polizei darf Gewalt anwenden, um dich dazu zu zwingen, dein Gerät zu entsperren, wenn das mittels biometrischer Daten wie deinem Fingerabdruck oder einer face-ID möglich ist, siehe Beschl. v. 13.03.2025, Az. 2 StR 232/24. Dieselbe Möglichkeit hat sie nicht bei mit Passwörtern geschützten Geräten.

schaft sonst nichts finden (→ Abschnitt 2.2), kann es sein, dass du später deshalb einen Bußgeldbescheid bekommst.

- ✓ Bei einer Räumung gibt es unterschiedliche Verhaltensmöglichkeiten. Grundsätzlich ist jedes passive Verhalten (z. B. sich wegtragen lassen) keine Straftat. Wenn du die Polizei jedoch bei der Räumung (versehentlich) trittst oder schlägst, kann das schon als **tätlicher Angriff** gewertet werden (→ § 114 StGB). Nach der Verschärfung des Strafgesetzes 2017 stehen dabei Bewährungsstrafen im Raum, siehe Abschnitt 2.2.1 auf Seite 9.
- ✓ Bei Räumungen geht die Polizei unterschiedlich brutal vor. Manchmal trägt sie Menschen nur weg, manchmal wendet sie Schmerzgriffe an. Achte auf andere, auf Verletzte und auf Leute, die von der Polizei woanders hingebracht werden.
- ✓ Nach einer Räumung kannst du an den Rand des Gebietes gebracht oder in Gewahrsam genommen werden (→ Abschnitt 4.3). Wenn du nur an die Seite gebracht wirst, kannst du überlegen, ob du an anderer Stelle wieder blockierst.
- ✓ Personalienfeststellungen (→ Kapitel 3) folgen oft, aber nicht immer.

4.1.6 Im Kessel

Der Kessel ist eine häufige Polizeimaßnahme in Deutschland. Dabei umstellt die Polizei eine Personengruppe, um diese an einem Ort festzuhalten. Das kann nur vorübergehend sein und dient oft zur Durchsetzung weiterer Polizeimaßnahmen, z. B. Personalienkontrollen, oder zur einzelnen Abarbeitung der eingekesselten Personen. Juristisch handelt es sich dabei entweder um eine Ingewahrsamnahme (wenn es präventiv zur Verhinderung von Aktionen geschieht) oder um eine Festnahme (zur Strafverfolgung).

Handlungsmöglichkeiten

- ✓ Organisiere dich im Kessel. Versuch, von der Polizei zu erfahren, was mit euch passieren soll (ohne denen zu sagen, was ihr gemacht oder nicht gemacht habt) und ruf heimlich das Legal Team an oder schick eine SMS, solange ihr ein Handy im Kessel habt. Sprich Handlungsoptionen mit den anderen ab und handelt gemeinsam und überlegt.
- ✓ Wenn du von einem langen Kessel ausgehst, versuch, dich früh um Bedürfnisse zu kümmern. Schick z. B. jemanden zur Polizei, der*die schonmal drängelt, aufs Klo zu müssen und/oder Hunger zu haben, klär ab, ob Menschen Medikamente brauchen oder anderweitige Bedürfnisse haben. Die Polizei ist langsam, wenn es um so etwas geht, fang also früh an. Wenn möglich und gewünscht kann es hier sinnvoll sein, die von euch, die gerade akut weniger gefährdet sind, vorzuschicken (bislang nicht auffällig geworden, Staatsbürger*in, weiß). Schaut, wer gerade andere schützen oder Konflikte mit der Polizei führen kann und wer gerade Unterstützung braucht. Wichtig: Sprich nicht ohne explizite Zustimmung für andere. Handelt kollektiv.
- ✓ Wenn Personen einzeln herausgeführt werden sollen, könnt ihr überlegen, ob und wie ihr der Polizei eine einfache Abarbeitung erschwert (z. B. um die Polizeikräfte davon abzuhalten, woanders andere Menschen einzusperren). Das kann sein, indem

jede*r darauf besteht, als erstes dran zu kommen, alle sich ständig vordrängeln oder alternativ immer die Person hinter sich verstecken, welche die Polizei gerade haben will, oder du dich hinsetzt oder -legst, wenn sie dich wegführen will.

- ✓ Sinnvoll kann es auch sein, nicht auf die Forderungen der Polizei (z. B. dass sie verlangen, dass erst alle zu ihnen kommen, die ihre Personalausweise dabei haben) einzugehen, sondern möglichst viel Durcheinander zu erzeugen.

4.2 Bei der Polizei

Die Polizei darf dich aus drei Gründen mitnehmen:

- Zur Feststellung deiner Identität (siehe Kapitel 3),
- zur präventiven Ingewahrsamnahme (wenn sie also konkrete Gründe hat, dass du noch irgendetwas Verbotenes tun könntest oder wenn du einem Platzverweis nicht nachgekommen bist) oder
- zur Strafverfolgung, wenn sie dir etwas Konkretes vorwerfen, was du getan haben sollst. Das heißt dann Festnahme und ist in § 127 StPO geregelt.

Basierend auf dem konkreten Grund darf die Polizei unterschiedliche Dinge tun. Also frag sie unbedingt, weshalb sie dich mitnehmen und was sie dir konkret vorwerfen.

4.2.1 Vernehmung? Aussage verweigern!

Wenn du mitgenommen wirst, weil dir eine Straftat vorgeworfen wird, kann es sein, dass Polizist*innen sofort versuchen, dich zu vernehmen. **Du darfst und solltest dabei die Aussage unbedingt immer verweigern.**

Keep in mind/zu beachten

- ✓ Die Polizei ist geübt in Befragungen. Versuche nicht, sie auszutricksen, das ist ein Spiel, das du nicht gewinnst. Aber sie kann auch keine Gedanken lesen und weiß oft weniger, als sie behauptet. Also: Ruhe bewahren und Klappe halten.
- ✓ Eigentlich sucht die Polizei immer nach Informationen – sei es zum konkreten Ablauf einer Aktion oder zu Strukturen in politischen Bewegungen. Dafür gibt es in den Kriminalabteilungen größerer Polizeistrukturen eine eigene Abteilung für politisch motivierte Kriminalität.
- ✓ Keine Aussage machen! Auch dich entlastende Aussagen sind gefährlich, zum Beispiel für andere ebenfalls verdächtige Personen. Wenn du wirklich irgendwann etwas zur Sache aussagen willst, ist es schlauer, das in Ruhe zu überlegen und mit anderen abzusprechen, statt es direkt auf der Polizeistation zu machen (auch wenn die Polizei gerne anderes behauptet). Einige Tage Abstand nach der Aktion und eine rechtliche Beratung solltest du dir in jedem Fall immer nehmen, bevor du irgendetwas Inhaltliches mit der Polizei besprichst.

Aussage verweigern! Ja, aber was ist eine Aussage? Eine Aussage ist alles, mit dem du eine Angabe zu dir, zu Sachverhalten oder zu anderen machst. Wenn du also gefragt wirst, ob du in der Nacht dort und dort warst, ist »Nein« eine Aussage, weil du der Polizei etwas mitteilst über dich. Die Antwort kann wahr oder falsch sein, aber sie ist eine Aussage. Provokant mit lustigen Gegenfragen zu antworten kann unterhaltsam sein, aber auch gefährlich. Wir empfehlen, auf Fragen konsequent zu schweigen. Wem das schwer fällt, kann auch ein Lied singen, Gedichte vortragen, eine theatralische Darbietung mit einer bestimmten Rolle spielen oder nervige unverwandte Nachfragen stellen, z. B. was so eine Uniform kostet, usw.

Am besten ist es, wenn du vorher mal in Rollenspielen ausprobierst, was am besten zu dir passt. Achtet bei solchen Übungen gegenseitig darauf, wann ihr versehentlich Aussagen macht. Du musst auch nichts unterschreiben (auch wenn die Polizei Gegenteiliges behauptet). Das gilt auch bei jeder Unterschrift, die sie dir auf der Polizeiwache abringen will. **Unterschreibe NICHTS!** Wenn sie sich nicht zufrieden gibt, ist es auch eine Möglichkeit, so etwas wie »Polizei abschaffen« oder »defund the police« ins Unterschriftenfeld zuritzeln (es sollte nur keine Beleidigung sein). Eine Befragung muss auch nicht in einem Verhörraum stattfinden, sondern kann auch informell, zum Beispiel bei einer Autofahrt zur Polizeiwache passieren. **Deshalb überlege immer, was du sagst und lass dich nicht provozieren.** Auch ein »Schnacken« mit der Polizei birgt Risiken. Wir wünschen uns, dass Menschen, die bisher vorwiegend positive Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben, mitdenken, dass sie andere Menschen in Gefahr bringen können. Wenn du dich sicher mit der Polizei fühlst, denk gerne mal darüber nach, warum, und warum das für viele Menschen anders ist.

4.2.2 Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)

Die ED-Behandlung wird meistens im Zuge einer Ingewahrsamnahme auf Polizeirevieren oder in Gefangenenansammelstellen (Gesa) durchgeführt (→ **Hessen**: § 19 HSOG).

Bundesrechtlich ist die ED-Behandlung in § 81b StPO geregelt. Diese Vorschrift ist nur anwendbar, wenn die Polizei dir eine konkrete Straftat vorwirft.

Die ED-Behandlung beinhaltet normalerweise Fotoaufnahmen von dir, die Abnahme von Fingerabdrücken, das Messen der Größe und Festhalten äußerer Merkmale wie zum Beispiel Tattoos.

Mögliche Verhaltensweisen

- Nach dem Grundgesetz bist du nicht verpflichtet, bei Ermittlungen gegen dich mitzuhelfen! Auch wenn die Polizei dir Angst macht, ist es kein Widerstand, wenn du dich tragen lässt, dein Gesicht verzerrst, etc. Die Polizei ist dann jedoch befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, dich also mit Gewalt zu zwingen. Dabei muss eigentlich immer das mildeste Mittel gewählt werden, erfahrungsgemäß benutzt die Polizei trotzdem Schmerzgriffe. Doch ein Foto mit verzerrtem oder abgedecktem Gesicht ist schlechter als ein neutrales Foto von dir ohne Verdeckung. Auch dein Gewicht/deine Größe kann schwierig gemessen werden, wenn du dich wehrst.
- Die ED-Behandlung ist oft der schmerzhafteste und psychisch belastendste Teil für Menschen. Es ist also wichtig zu schauen, wie es dir gerade geht und welches

Verhalten gerade am besten passt. **Sei achtsam mit dir selbst und mach nur das, was für dich geht!**

- Du musst NICHTS unterschreiben.
- Gegen Fingerabdruckscanner hat sich Sekundenkleber (reflektiert), Glitzer oder Zerschneiden der oberen Hautschicht bewährt. Super hilft in Kombination auch noch ein leichtes Wackeln auf dem Scanner – da kann die Polizei fast nichts gegen tun, außer Schmerzen zuzufügen. Manchmal greift sie dann zu einem Tinten-Stempelkissen.
- Gegen Tattoos, Narben o. ä. hat sich hartnäckiger farblich deckender Kleber bewährt, der jedoch manchmal schmerzhaft entfernt wird (eigentlich muss er von einem*einer Ärzt*in entfernt werden).
- Wenn viele Menschen ihre Fingerkuppen verkleben (oder Kleber auf sich haben, obwohl vielleicht gar keine Tattoos darunter sind), wird die Polizei möglicherweise nach einer gewissen Zeit genervt aufhören.
- Gelegentlich fotografiert die Polizei während der ED-Behandlung auch Ohren von Aktivist*innen. In der Aktion kannst du dagegen deine Ohren verdecken, z. B. mit einer Mütze.
- Es kommt sehr häufig zu Widerstandsvorwürfen während der ED-Behandlung. Entweder versucht dich die Polizei damit zur Kooperation zu zwingen, indem sie dir Angst macht, oder du hast tatsächlich Widerstand geleistet, indem du z. B. deine Hand wegziehst, wenn sie auf den Scanner gelegt wird. Das heißt aber nicht, dass der Vorwurf auch jedes Mal verfolgt wird und es zum Prozess kommt.
- Du bist nicht verpflichtet, Tonbandaufnahmen abzugeben oder irgendwelche Bewegungen nachzustellen (z. B. eine Wurfbewegung mit dem rechten Arm). Auch musst du keine Messung deines Pulses zulassen oder Atemproben abgeben. Die Speicherung sozialer Verhaltensstrukturen ist auch nicht erlaubt. Andererseits dürfte die Polizei das äußere Erscheinungsbild durch Aufsetzen einer Perücke verändern oder Schminke entfernen.
- Wenn es eine präventive (vorbeugende) ED-Behandlung ist, kannst du Widerspruch gegen die Maßnahme einlegen (direkt oder im Nachhinein). Präventiv ist die die Behandlung, wenn die Polizei dir keine konkrete Straftat vorwirft, sondern behauptet, dass du vorhast, eine zu begehen. Es ist schon vorgekommen, dass die Polizist*innen die Maßnahme auf einen Widerspruch hin unterlassen haben, das ist aber selten und eher dann der Fall, wenn sie Personalien haben. Wenn sie sowieso Personalien haben, kann durch den Widerspruch ein Vorgehen gegen die Speicherung der Fingerabdrücke im Nachhinein leichter werden. Bei einer repressiven ED-Behandlung (zur Strafverfolgung) ist ein Widerspruch rechtlich nicht möglich und kann in einigen Bundesländern selbst zu tragende Kosten verursachen. Näheres dazu findest du in den Informationen der Roten Hilfe zu ED-Behandlung.

- Solltest du eine Vorladung zu einer ED-Behandlung erhalten, solltest du dich schnellstmöglich an eine Rechtshilfegruppe und eine*n Anwält*in wenden, dann kann der Umfang der Maßnahme geprüft und möglicherweise ein Aufschub erwirkt werden.

4.2.3 DNA-Entnahme

Die DNA-Entnahme darf **nur nach einem richterlichem Beschluss** durchgeführt werden. Die Polizei darf das nur, wenn sie dir eine schwere Straftat (das ist nicht so etwas wie Hausfriedensbruch) vorwirft (→ § 81g StPO). Verweigere grundsätzlich eine DNA-Entnahme! Wenn die Polizei dir eine DNA-Entnahme androht, bestehe darauf, ein Telefonat mit dem Legal Team und einem*einer Anwält*in zu führen und bestehe dann auch darauf, den Gerichtsbeschluss vorgelegt zu bekommen.

4.3 Wenn ich mitgenommen werde: Auf der Polizeistation und im Gericht...

4.3.1 Gewahrsam und Verhaftung

Bei Aktionen kommt es immer wieder zu Einkesselungen und längeren Festnahmen. Für die Polizei sind das gern genutzte Mittel, um Menschen einzuschüchtern und Druck aufzubauen. Weil eine Festnahme und das damit verbundene Gefühl des Ausgeliefertseins zum Glück nicht alltäglich sind, stehen viele Betroffene einer Ausnahmesituation gegenüber. Umso wichtiger ist es, dass du deine Rechte kennst und auch einforderst. Mach dir klar: In der Rechtsordnung zählen Festnahmen zu den schwerwiegendsten Grundrechtseingriffen. Einzelheiten findest du in Abschnitt 4.3.3.

Gleichzeitig bedeuten Festnahmen für die Behörden einen ganz erheblichen Aufwand: Die festgehaltenen Personen müssen in Zellen untergebracht werden. Zudem müssen die Verfahren umgehend – also auch parallel – bearbeitet und entschieden werden. Je mehr Menschen in Gewahrsam kommen, desto mehr Arbeit entsteht für die Polizei und das zuständige Amtsgericht. Oft sind nicht genügend Haftplätze vorhanden, die wenigen Sachbearbeiter*innen kommen nicht hinterher, die Gerichte sind in der Provinz minimal besetzt und können die Verfahren nicht richtig bearbeiten. Wenn du also mit der Situation einigermaßen zurechtkommst und ihr euch alle gegenseitig stützt, könnt ihr als Masse leicht Sand in dieses bürokratische Getriebe streuen, indem ihr die Abläufe allein durch die Anzahl der zu bearbeitenden Verfahren insgesamt erheblich verzögert. Das ist hilfreich, weil es die Chance erhöht, dass die Behörden nach einigen Stunden aufgeben und mehr Menschen im Laufe der Zeit unbehelligt freigelassen werden. Es kann auch sinnvoll sein, wenn bewusst solche Festgenommenen, die in der Vergangenheit noch nicht registriert wurden, die Aufmerksamkeit der Polizist*innen mit Geblödel, Quatsch und dummen Fragen auf sich ziehen und von anderen ablenken. Denn wer schon in der Vergangenheit erfasst, aber nicht identifiziert wurde, bekommt möglicherweise mehr Probleme, weil die Polizei solche Personen besonders gerne identifizieren möchte. Gleiches gilt für Inhaftierte mit prekärem Aufenthaltsstatus. Sprich dich mit den anderen ab und helfe euch gegenseitig.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Abläufe bei der Polizei zu verlangsamen und dadurch zu erschweren, dass sie alle Fälle abgearbeitet bekommen. Mache alle körperlichen Bewegungen so langsam wie möglich: Gehe langsam zum Verhörzimmer,

frag nach dem Sinn und Zweck jedes Papiers, das du unterschreiben sollst, lies dir dann alles fünfmal durch (und unterschreibe natürlich trotzdem nie etwas), frag alle Fragen, die dir so einfallen (ohne selbst je auf eine Frage der Polizei zu antworten), mache nichts ohne Aufforderung und dann alles ganz gemütlich bis widerwillig, frag nach Toilettengängen, auch wenn du nicht musst, frag nach Essen, nach Spielen, Rauchen, was auch immer.

Allein so dauert die Bearbeitung eines jeden einzelnen Falls länger und nach einiger Zeit geben sie vielleicht schon deshalb auf, weil die Beamt*innen Feierabend machen wollen, bei Staatsanwaltschaft und Gericht schon keine*r mehr arbeitet, die Aktion ohnehin vorbei ist und sie auch nicht wissen, was nun mit den ganzen namenlosen Menschen auf der Wache passieren soll. Wer sich nicht identifiziert hat, wird möglicherweise länger bei der Polizei warten müssen (zur Möglichkeit der U-Haft siehe Abschnitt 4.3.2). Wenn es aber gut geht und nichts dazwischenkommt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass nach der Freilassung noch etwas kommt, deutlich geringer.

Generell gilt: Mache nur das, was für dich geht!

Nicht jede Person ist nach einer langen Aktion und vielleicht anstrengenden Ingewahrsamnahme noch imstande, Dinge »mutwillig« zu verzögern. Das ist auch okay – setze dich selbst nicht zusätzlich unter Druck.

Die Polizei kann dich und deine Sachen durchsuchen. Das wird sie tun, um Hinweise auf deine Identität zu finden. Die Polizei kann auch dich durchsuchen, um verbotene Gegenstände bei dir am Körper zu finden. Dabei darf die Polizei theoretisch auch von dir fordern, dass du dich dazu nackt ausziehst. Dazu muss kein Arzt anwesend sein. Vollständiges Ausziehen ist aber nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Polizei konkrete Gründe für die Annahme hat, dass du verbotene Gegenstände bei dir trägst, die sie anders (z. B. durch Abtasten) nicht finden kann. Praktisch kommt es häufiger vor, dass die Polizei versucht, diese Maßnahme bei jeder in Gewahrsam befindlichen Person durchzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dies keinesfalls als Standardvorgehen erfolgen darf, sondern immer eine genaue Abwägung und Begründung in jedem Einzelfall erfordert.

Du kannst deshalb der Aufforderung dich auszuziehen widersprechen und versuchen, umstehende Beamt*innen persönlich anzusprechen und um Unterstützung gegen diese rechtswidrige und unwürdige Behandlung zu bitten. Lass dir begründen, was die Polizei nur so an dir finden zu können meint. Solche entwürdigenden Untersuchungen müssten eigentlich eine seltene Ausnahme sein; dennoch berichten viele Menschen nach ihrer Freilassung davon. Stell dich also darauf ein, in diese Situation gebracht zu werden. Im Nachgang kannst du das gerichtlich überprüfen lassen. Wie auch alle anderen Formen der Durchsuchungen (Abtasten, etc.) ist das Ausziehen nur in zwingenden Ausnahmefällen im Beisein von Personen eines anderen binären juristischen Geschlechts zulässig (→ **Hessen: § 36 Abs. 4 HSOG**). Auch ist nicht auszuschließen, dass du auf der Polizeiwache mit Beleidigungen oder Schmerzgriffen (besonders bei der ED-Behandlung, siehe Abschnitt 4.2.2) konfrontiert wirst – sprich im Vorfeld in deiner Bezugs-/Aktionsgruppe über deine Ängste und Umgangsformen damit. Solltest du Erfahrungen auf der Polizeistation machen, die dich auch danach noch belasten, rede mit dem *Out of Action*-Team in deiner Stadt, mit deinen Freund*innen und/oder mit deiner Bezugsgruppe, um mit diesen Erlebnissen nicht allein zu bleiben und sie besser zu verarbeiten.

Du kannst nach Polizeirecht in Gewahrsam genommen oder nach der Strafprozessordnung vorläufig festgenommen werden. Mehr zum Gewahrsam findest du in Abschnitt 4.3.3. Der Unterschied ist in der Praxis schwierig zu spüren, da du in derselben Zelle sitzt. Die

Unterscheidung ist aber wichtig für die Dauer des Festhaltens, deshalb frag gern nach und sagt es dem EA. Bei Festnahmen und Haftprüfungen hast du dann das Recht auf eine*n Pflichtverteidiger*in.

Deine Rechte in Gewahrsam/bei Festnahme

- **Ohne richterlichen Beschluss musst du in jedem Fall um 24 Uhr des Folgetages freigelassen werden** (→ Art. 104 II 3 GG). Dabei ist es egal, in welchem Bundesland oder warum du festgehalten wirst.
- Du musst unverzüglich den Grund gesagt bekommen, warum du festgehalten wirst (und theoretisch auch, welche rechtlichen Möglichkeiten du hast, dagegen vorzugehen).
- Du hast das Recht, eine Person deines Vertrauens zu informieren, d. h. anzurufen (oft den EA/das Legal Team), sowie deine*n Verteidiger*in zu kontaktieren (kann über den EA vermittelt werden).
- Wenn du medizinische Behandlung brauchst, muss die Polizei sich darum kümmern, dass du diese unverzüglich bekommst. Leider zeigt die Praxis, dass sie das oft nicht tut und versucht, darüber Aussagen oder Personalien zu erpressen. Trag Medikamente, die du dringend brauchst, am besten mit dir, das erhöht die Wahrscheinlichkeit, sie zu bekommen. Auch ein Attest kann helfen.
- Du hast immer das Recht auf Wasser und Toilettengänge. Du hast das Recht auf Essen zu Essenszeiten (um 7, 12 und 18 Uhr) und das Recht auf eine Decke.
- Du hast das Recht, nichts auszusagen und bei Ermittlungen gegen dich nicht mitzuhelfen.
- Du hast das Recht, dass unverzüglich ein*e Richter*in entscheidet, ob du weiter in Gewahrsam bleibst, wenn du zur Gefahrenabwehr eingesperrt wurdest.

4.3.2 Untersuchungshaft (U-Haft)

Falls dir eine schwerwiegendere Straftat vorgeworfen wird und ein Haftgrund besteht, könnte es passieren, dass Polizei und Staatsanwaltschaft eine (längerfristige) U-Haft beantragen. U-Haft-Gründe sind insbesondere Fluchtgefahr und Verdunklungsgfähr, d. h. die Polizei glaubt, du könntest Beweise oder Zeug*innen manipulieren (→ §§ 112 ff. StPO). Wenn du deine Identität nicht preisgeben willst, kann es passieren, dass Polizei und Staatsanwaltschaft (längerfristige) U-Haft wegen Fluchtgefahr beantragen, um so möglichst doch noch deinen Namen zu erfahren. Wenn sie eine Fluchtgefahr behaupten, kann bei ID-Verweigerung U-Haft auch bei leichteren Taten angeordnet werden (→ §§ 112 ff. StPO).

Auch hier gilt: Das Ganze kostet Polizei und Justiz viel Zeit und Einsatz. Du musst zu Gericht gefahren werden, die Papiere müssen für jede Person einzeln vorbereitet werden, ein Haftplatz muss organisiert werden, usw. Dabei kannst du jederzeit entscheiden, doch deinen Namen rauszurücken (s. u.). Mit dieser Aussicht und individueller rechtlicher Beratung kann es also auch trotz Drohungen von der Polizei immer noch gelingen, zuversichtlich auszuharren, Sand im Getriebe zu sein und am Ende möglicherweise

anonym entlassen zu werden. Dazu kannst du das Verfahren weiterlaufen lassen (so lange du es eben aushältst) und so polizeiliche Kapazitäten binden, damit andere Festgehaltene möglichst unbehelligt freigelassen werden. Problematisch kann es hier jedoch werden, wenn du keinen Wohnsitz in Deutschland hast, ein prekärer Aufenthaltsstatus besteht oder dir schwerere Delikte wie Körperverletzung oder tätlicher Angriff auf Polizeibeamte vorgeworfen werden. Lass dich in diesem Fall unbedingt noch einmal persönlich vor oder während des Gewahrsams beraten.

Zu beachten/nützlich zu wissen

- Polizei und Staatsanwaltschaft können U-Haft nur beantragen (und groß damit drohen, was sie oft machen), entscheiden muss darüber immer(!) ein Gericht.
- Bestehe auf einem (erneuten) Anruf beim Legal Team (bzw. EA), das dir eine*n Anwält*in vermittelt, sobald du von der Haftprüfung weißt. Du hast ein Recht auf anwaltliche Begleitung!
- Im Zuge einer U-Haft-Entscheidung musst du immer in einem förmlichen Verfahren von einem*einer Richter*in persönlich angehört werden.
- Auch vor dem*der Haftrichter*in solltest du dich und andere natürlich nicht belasten, sondern die Aussage verweigern. Vielleicht siehst du schon im Gefangenentransporter Mithäftlinge. **Verzichte auch vor Mithäftlingen auf das Reden über die angebliche Tat, egal wie weit hergeholt die Vorwürfe auch sein mögen und wie sehr sie dich aufregen.** Das muss nicht Schweigen bedeuten. Reden über Quantenphysik, Architektur, deine Rechte oder anderes, was nichts mit deiner Tat und Motivation zu tun hat, ist in Ordnung.
- Je geringer der Tatvorwurf, desto schwieriger ist es für die Behörden, eine U-Haft zu erreichen, auch wenn du deinen Namen nicht sagst. 2019 wurde nach einer Baggerblockade in Brandenburg (Lausitz) allerdings erstmals Untersuchungshaft aufgrund eines vorgeworfenen Hausfriedensbruchs angeordnet, weil die Personen ihre Personalien zunächst nicht angegeben hatten. Gestützt wurde diese Anordnung auf § 113 Abs. 2 Nr. 3 StPO Untersuchungshaft bei leichteren Taten.
- Wenn der fehlende Name der einzige Grund für die Haftanordnung (Fluchtgefahr) gewesen ist, musst du nach Angabe und Überprüfung deines Namens umgehend freigelassen werden (→ § 120 StPO) – wenn die Polizei sich keine neuen Haftgründe einfallen lässt (das kann vorkommen). Du kannst deshalb zum Beispiel abwarten, wie das Gericht entscheidet und erst deinen Namen angeben, wenn das Gericht wirklich die Haft angeordnet hat und noch im Raum ist. Du kannst deinen Namen aber auch noch später angeben, wenn du nach einiger Zeit tatsächlich in eine Justizvollzugsanstalt (JVA = Gefängnis) verlegt werden solltest.
- **Achtung, das kann im Einzelfall anders sein**, nämlich dann, wenn die Polizei trotz erfolgter Identitätsfeststellung einen der Haftgründe (Flucht- oder Verdunkelungsgefahr) gegenüber dem Gericht begründen kann! Beispiele hierfür sind Vorstrafen, ein offener Haftbefehl aus einem anderen Verfahren oder ein Wohnort im Ausland.

- Wenn die U-Haft einmal vom Gericht angeordnet ist, du also mit einem*einer Richter*in gesprochen hast, können Polizei oder Vollzugsbeamt*innen im Gefängnis dich anschließend nicht mehr einfach selbst freilassen, sondern müssen die förmliche Aufhebung des U-Haftbefehls durch das Gericht abwarten. Deshalb kann es in solchen Fällen passieren, dass du, je nach Motivation der Bediensteten, Tageszeit und Erreichbarkeit des Gerichts, trotzdem einige Tage in der Zelle verbringen musst, auch wenn du deinen Namen nach der Anhörung (z. B. auf dem Weg in die JVA) angegeben hast.

Wenn der*die Ermittlungsrichter*in entschieden hat, dass ein Haftgrund gem. § 112 StPO vorliegt (z. B. Fluchtgefahr), wirst du spätestens am folgenden Tag in die JVA gebracht. Wahrscheinlich wird auch Postkontrolle angeordnet, das heißt, dass die zuständigen Beamt*innen dann deine eingehenden und ausgehenden Briefe lesen. Ausgenommen von dieser Kontrolle ist der Schriftverkehr zwischen dir und deinem*deiner Rechtsanwält*in. Schreib unbedingt fett »Verteidigerpost« auf Briefe derlei Art.

Als Untersuchungsgefangene*r bist du laut Gesetz unschuldig. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass du zur Verbüßung einer Strafe festgehalten wirst. Natürlich deckt sich das nicht mit der Realität. Du kannst jederzeit eine richterliche Haftprüfung beantragen oder Haftbeschwerde gegen den Haftbefehl erheben. Hat die Untersuchungshaft sechs Monate gedauert, prüft das Oberlandesgericht selbstständig, ob du weiter in Untersuchungshaft bleiben musst.

Untersuchungshaft ist eine Welt, in der du alles (von Büchern, ärztlichen Untersuchungen (es sei denn, dein Fall ist akut) bis hin zu Putzzeug, um die Zelle zu reinigen) beantragen musst. Dafür wirst du von den Vollzugsbeamt*innen Antragsformulare bekommen, die normalerweise morgens bei der Ausgabe des Frühstücks abgegeben werden müssen. In manchen Haftanstalten müssen eine Besuchserlaubnis und/oder ein Termin von innen, also vom Häftling selbst oder ersatzweise von dem*der Rechtsanwält*in, gestellt werden. In anderen Anstalten kann dies von draußen über die Besucher*innen getätigt werden. Gerade wenn du anonym einsitzt, ist es sehr hilfreich, wenn du Leute draußen zur Unterstützung hast, denen du vertraust, z. B. um nach Absprache Angehörige von dir zu informieren.

Als gute Vorbereitung auf eine mögliche U-Haft ist die Lektüre dieses Textes keinesfalls ausreichend. Es wäre sehr von Vorteil, wenn du dich schon vorher mit dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz sowie der Strafprozessordnung und dem Grundgesetz auseinander setzt und dir diese in der Haft schnellstmöglich organisierst, damit du illegale Umstände benennen und ihnen aktiv entgegenwirken kannst (z. B. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem*der zuständigen Haftrichter*in, etc.). Besprich das Thema mit deiner Bezugsgruppe und deinen Bezugspersonen, frage die dir Nahestehenden, wie weit sie dich während der Haft unterstützen können, wer von ihnen die Kraft und Möglichkeit hat, dich auch in der JVA zu besuchen. Kläre mit deiner Bezugsgruppe, welche Öffentlichkeitsarbeit du dir wünschst und welche von außen auch realistisch stemmbar ist. Wie sehr du dich im Detail damit beschäftigst, kann natürlich von deinen gewählten Aktionsformen abhängig sein.

4.3.3 Rechtsgrundlagen für Freiheitsentziehungen

Es gibt verschiedene Anlässe und Rechtsgrundlagen, die die Polizei zu Freiheitsentziehungen berechtigen können. Selbstverständlich sind auch ein Polizeikessel oder der erzwungene Aufenthalt im Polizeiwagen eine Freiheitsentziehung. Das Gleiche gilt für alle Anschlussmaßnahmen wie das Verbringen und die Haft in Polizeistation oder Gesa. Diese Maßnahmen können auf landesrechtliche Vorschriften des Polizeirechts oder auf die bundesrechtliche Strafprozessordnung (StPO) gestützt werden. Die maximale Dauer einer Freiheitsentziehung basiert auf dem jeweils angeführten Grund für die Maßnahme. Lass dir daher unbedingt sagen, aufgrund welcher Vorschrift die Polizei dich festhält, und teile das dem EA mit. Die Polizei lässt sich mit einer Bestätigung ihrer Gewahrsamnahmen durch die Gerichte gerne viel Zeit. Das Grundgesetz schreibt aber in Art. 104 Abs. 2 GG vor, dass über jede Freiheitsentziehung unverzüglich ein*e Richter*in entscheiden muss. Darauf solltest du die Polizei immer hinweisen. Wenn bis 24 Uhr des Folgetages nach deiner Festnahme kein Gericht entschieden hat, ob sie dich weiter festhalten darf, muss die Polizei dich freilassen. Das gilt unabhängig von dem Grund der Freiheitsentziehung!

- **Feststellung deiner Identität.** In Hessen dürfen Menschen zur Identitätsfeststellung höchstens 12 Stunden festgehalten werden (§ 35 Abs. 2 HSOG). § 18 Abs. 4 HSOG gestattet die Durchsuchung der Person. Es gibt mit § 163b StPO noch eine bundesrechtliche Vorschrift in der StPO, nach der die Polizei hier ebenfalls tätig werden könnte. Das geht nur, wenn dir eine konkrete Straftat vorgeworfen wird. Hier ist die maximale Gewahrsamsdauer allein zur Identitätsfeststellung gem. § 163c StPO auf 12 Stunden beschränkt.
- **Unterbindung einer Straftat oder einer erheblichen Ordnungswidrigkeit sowie Durchsetzung eines Platzverweises.** In Hessen gestattet § 32 Abs. 1 HSOG das Festhalten von Personen, um einen Platzverweis durchzusetzen oder um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten »von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit« zu verhindern (Unterbindungsgewahrsam). Nach richterlicher Prüfung ist ein verlängerter Unterbindungsgewahrsam bis zu 12 Tage möglich, bei der Durchsetzung eines Platzverweises bis zu 4 Tage. Lass dir darlegen, was nun konkret bei dir vorliegen soll und welche Gründe die Polizei dafür sieht. Merke dir die Argumente, aber kommentiere sie nicht. Sobald der Zweck der Maßnahme entfallen ist, musst du unverzüglich freigelassen werden (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 HSOG). Dies ist spätestens der Fall, wenn die Aktion beendet oder der Platzverweis abgelaufen ist. Um zu beurteilen, wann der Zweck entfallen ist, ist es wichtig zu wissen, welche konkreten Gründe die Polizei jeweils für ihre Maßnahme angeführt hat.
- § 127 Abs. 1 StPO enthält ebenfalls ein vorläufiges Festnahmerecht. Nach dieser Vorschrift sind alle Menschen berechtigt, einen anderen Menschen festzunehmen, wenn sie ihn auf frischer Tat bei einer Straftat erwischen. Danach dürftest du also auch den*die Dieb*in deines Fahrrads festhalten, wenn du das tatsächlich wolltest. Handelt die Polizei selbst, kann sie sich auch auf diese Vorschrift (zusammen mit § 127 Abs. 2 StPO) stützen, wenn sie meint, dich bei einer Straftat auf frischer Tat erwischen zu haben. Die Festnahme kann dann zulässig sein, wenn sie der Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens dient. Will dich die Polizei länger festhalten, muss sie einen U-Haftbefehl beantragen und einen Haftgrund gem.

§ 112 Abs. 1 StPO darlegen und bis spätestens 24 Uhr am Folgetag eine richterliche Entscheidung herbeiführen. Spätestens dann hast du das Recht, mit einem*einer Verteidiger*in zu sprechen. Nicht die Polizei, sondern nur ein*e Richter*in kann über ein verlängertes Gewahrsam nach 24 Uhr des Folgetages entscheiden.

4.3.4 Beschleunigtes Verfahren

Theoretisch kann auch ein sog. **beschleunigtes Verfahren** erfolgen. Das ist ein vereinfachter und schneller Strafprozess, der auch anonym, also ohne, dass die Justiz deinen Namen kennt, durchgeführt werden kann (→ § 417 StPO). Wenn ein solches Verfahren erfolgen soll, kann ein*e Richter*in Haft für maximal eine Woche bis zum Beginn des Verfahrens anordnen. Es kann also in solchen Fällen sein, dass eine Person zunächst in Gewahrsam genommen wird und danach bis zum Beginn der Verhandlung in Haft bleibt (auch dafür ist ein richterlicher Beschluss notwendig). Sollte das Schnellverfahren nur deshalb angeordnet worden sein, weil du deine Personalien verweigert hast, kommst du später trotzdem frei, sobald du deinen Namen doch noch sagst. Es kann dann trotzdem noch einige Zeit dauern, bis du wirklich aus der Haft entlassen wirst (siehe Abschnitt 4.3.2 auf Seite 31).

5 Nach der Aktion

5.1 Strafverfahren

Wurden deine Personalien bei der Aktion aufgenommen oder konnten sie anderweitig ermittelt werden, erfolgt gewöhnlich in den Monaten nach der Aktion eine Vorladung zur Polizei. Manchmal kann das auch länger dauern (in der Regel bis zu einem Jahr später, bei Großverfahren wie bei Ende Gelände teilweise auch bis zu zwei Jahre später). Diese Zeit kannst du nutzen, um dich mit anderen zu vernetzen und Strategien abzusprechen. **Es ist wichtig, dass du dich beim Legal Team per Mail meldest, wenn du Post von Polizei oder Anwaltskanzleien bekommen hast (egal ob Vorladung, Strafbefehl, Anklageschrift, Prozesstermin, Einstellung oder Unterlassungserklärung) oder dein Verfahren abgeschlossen ist.** Wir helfen dir dabei, dich mit anderen Betroffenen zu vernetzen. Wir können dir Tipps fürs weitere Vorgehen geben und dich inhaltlich und solidarisch begleiten. Außerdem hilft es uns, den Überblick zu behalten, Erfahrungswerte zu sammeln und damit Strategien für die kommenden Aktionen zu entwickeln. Es geht also auch darum, das Wissen in der Bewegung zu stärken und im Repressionsgeschehen unser aller Handlungskompetenzen zu erweitern.

5.1.1 Vorladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft

Bei Vorladungen macht es einen rechtlichen Unterschied, ob diese durch die Polizei oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgen. Am Beginn eines Strafverfahrens versucht die Polizei, dich zur Sache zu vernehmen. Es gibt keinerlei Pflicht, bei einer Vorladung durch die Polizei tatsächlich hinzugehen – und auch keinen Grund. Wenn du dort hingehst und etwas sagst, nützt das in der Regel nur der Polizei. Es kann auch sein, dass sie schon direkt vor Ort versucht haben, dich zu verhören, dann kommt nicht unbedingt eine erneute Vorladung. Als Beschuldigte*r musst und solltest du zur Polizei nicht hingehen.

Alternativ kann es bei kleineren Vorwürfen sein, dass du einen Anhörungsbogen bekommst, den du schriftlich ausfüllen sollst. Diesen musst du nicht ausfüllen und zurückschicken, wenn deine Personalien dort korrekt sind (unabhängig davon, was da drin steht). Sonst kannst du nur deine Personalien korrigieren und den Bogen ansonsten leer lassen. Jede Aussage, die du darauf oder beim Gespräch mit der Polizei machen könntest, wird sowieso nur gegen dich verwendet.

Als Zeug*in solltest du die Vorladung der Polizei sorgfältiger studieren. Nur wenn die Vorladung staatsanwaltschaftlich angeordnet ist, musst du theoretisch hingehen und aussagen (§ 163 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO)). Ob das so ist, merkst du daran, ob in dem Brief eine Rechtsbelehrung drin steht. Fast immer ist auch dann die Verweigerung der Aussage die bessere Alternative (auch wenn das nicht legal ist). Aber melde dich am besten beim Legal Team oder anderen Rechtshilfestrukturen und sprich gemeinsam mit anderen Betroffenen eine Strategie ab. Auch als Zeug*in hast du ein Recht auf einen Zeugenbeistand gem. § 68b StPO, also eine*n Anwält*in oder eine andere Person nach § 138 Abs. 3 StPO. Wenn die Polizei versucht, dich von der Straße weg als Zeug*in zu vernehmen und sich auf einen staatsanwaltschaftlichen Auftrag beruft, verweise darauf,

dass du einen Zeugenbeistand haben willst und sie dich formell schriftlich vorladen sollen, damit du mit Beistand kommen kannst.

In dem eher ungewöhnlichen Fall, dass du als Beschuldigte*r von der Staatsanwaltschaft vorgeladen wirst: Einer solchen Vorladung musst du Folge leisten (sonst kann dich die Staatsanwaltschaft zwangsweise vorführen lassen, vgl. § 163a Abs. 3 StPO). Du musst aber auch dort nichts zur Sache sagen, sondern wieder nur deine Personalien angeben.

Wir empfehlen **konsequente Aussageverweigerung**. Schweigen schützt dich und andere. Sollte es ausnahmsweise sinnvoll sein, falsche Annahmen der Behörden richtig zu stellen, kannst du das nach Beratung mit einem Anwalt und dem Legal Team immer noch vor Gericht machen. Mehr Informationen zu Aussageverweigerung, egal in welcher Rolle, findest du u. a. bei der Roten Hilfe auf der Website und ausführlich in den Broschüren »Aussageverweigerung« und »Beugehaft/Zeugenhaft«.

5.1.2 Strafbefehl

Trotz allem, am Ende könnte doch alles in ein Strafverfahren münden. Aber keine Panik: Bis zu einer Verurteilung (wenn es dazu überhaupt kommt) vergeht viel Zeit, in der du dich gut vorbereiten kannst. Für weniger schwerwiegende Straftaten und bei vermeintlich klarer Beweislage wird oft mit Strafbefehlen gearbeitet (→ §§ 407 ff. StPO). Ein Strafbefehl ist ein Brief, in dem steht, was dir vorgeworfen wird und dann auch gleich eine bestimmte Strafe auferlegt wird. Damit soll die mündliche Verhandlung ersetzt werden. Wenn du einen Strafbefehl bekommst, hast du nur **zwei Wochen** ab Zustellung (Datum auf dem Briefumschlag) Zeit, um darauf zu reagieren und dagegen **Einspruch** einzulegen (→ §§ 410 ff. StPO). Tust du das nicht und verpasst die Frist, wird der Strafbefehl rechtskräftig. Das bedeutet:

- × Du bist verurteilt und musst die im Brief angegebene Strafe bezahlen (oder ersatzweise absitzen).
- × Du bist vorbestraft, d. h. beim nächsten Mal wird es wahrscheinlich eine heftigere Strafe setzen.
- × Ab einer Verurteilung zu 90 Tagessätzen Geldstrafe oder ab der zweiten Verurteilung erfolgt zudem ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis, das bei Bewerbungen o. ä. eine Rolle spielen kann.
- × Dein Recht zu Aussageverweigerung als verdächtige oder angeklagte Person fällt weg, weil dein Verfahren mit dem rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen ist. Falls noch andere wegen der gleichen Sache angeklagt sind, könntest du ab dem Zeitpunkt als Zeug*in zu Aussagen gegen diese gezwungen werden.

Es gibt kaum einen Grund, einen Strafbefehl sofort zu akzeptieren, denn die Nachteile sind – wie gezeigt – enorm. Selbst wenn du keine Lust auf ein Verfahren hast und lieber zahlen und die Nachteile in Kauf nehmen willst: Lege zur Sicherheit erst einmal Einspruch ein. Diesen brauchst du nicht begründen. Es kommt dann einige Wochen/Monate später zu einer »normalen« mündlichen Verhandlung.

Die Vorteile des Einspruchs sind:

- ✓ Du kannst in aller Ruhe überlegen, wie du weiter vorgehen kannst/willst und dich mit uns und anderen absprechen.
- ✓ Du bist erstmal davor geschützt, als Zeug*in Aussagen machen zu müssen.
- ✓ Du kannst nun Akteneinsicht nehmen und in Ruhe prüfen, ob und welche Beweise gegen dich vorliegen. Manchmal spricht gegen dich nur sehr wenig bis gar nichts. Auch wenn anderes verbreitet wird: Du hast auch als Einzelperson und ohne Anwalt*in das Recht dazu, deine Akten einzusehen; Grundlage dafür ist § 147 Abs. 4 StPO (mehr dazu erfährst du unter <https://www.projektwerkstatt.de/antirepression/akteneinsicht.html>).
- ✓ Es könnte sein, dass das Verfahren nach deinem Einspruch eingestellt wird oder du zumindest bei einer Verurteilung weniger Tagessätze bekommst.
- ✓ Sollte es zum Prozess kommen, kannst du den Einspruch immer noch zurückziehen – bis kurz vor dem Prozesstag in der Regel ohne weitere Kosten.

Ziehst du den Einspruch nicht zurück und wird das Verfahren nicht eingestellt, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung. Zu der mündlichen Verhandlung musst du gehen (manchmal, aber sehr selten, ist es möglich, dich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen), sonst verfällt dein Einspruch. Häufig wird aber auch angeordnet, dass du kommen musst, selbst wenn du einen Rechtsbeistand hast. Wenn du über 21 Jahre bist, findet die Verhandlung meist dort statt, wo die dir vorgeworfene Straftat begangen worden sein soll – am dortigen Amtsgericht. Wenn sie dich nach Jugendrecht verurteilen wollen, weil du unter 18 Jahren alt bist, findet die Verhandlung am Gericht deines Wohnorts statt. Bei Heranwachsenden (zwischen 18 und 21 Jahre alt) ist beides möglich (siehe dazu auch Kapitel 7 auf Seite 55).

5.1.3 Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten

Alternativ zum Strafbefehl kann die Staatsanwaltschaft auch direkt eine Hauptverhandlung anstreben. In dem Fall bekommst du eine Anklageschrift zugestellt (da kannst du im Gegensatz zum Strafbefehl keinen Einspruch einlegen). Egal ob Strafbefehl mit Einspruch oder Anklageschrift, du solltest Akteneinsicht beantragen und dich in Ruhe vorbereiten und überlegen, wie du dich verteidigen willst. Du kannst dich dabei von uns oder lokalen Rechtshilfegruppen beraten lassen, ggf. vermitteln wir auch Anwalt*innen.

Ziel des Prozesses kann sein, die Strafe zu verringern, zu beweisen, dass du unschuldig bist oder ihn als politische Plattform zu verwenden. Welche Ziele du im Einzelnen verfolgst, hat Auswirkungen auf deine Strategie vor Gericht. Dabei ist es gut, im Hinterkopf zu haben, dass das, was du machst, gut für dich sein sollte, niemand anderen belastet und gleichzeitig im besten Fall nutzbar für die Bewegung ist. Bei der Entscheidung darüber, was du bei einem Prozess möchtest, stehen dir die Antirepressionsstrukturen beiseite. Wir ermutigen dich aber auch, dies mit deiner Bezugsgruppe und/oder Freund*innen zu besprechen und gemeinsam Strategien zu entwickeln und vorzuschlagen.

Während des Prozesses können zusätzliche Akten angefordert und Beweisanträge gestellt werden, die z. B. Polizeistrategien oder politische Seilschaften offenlegen. Du kannst die Aussage verweigern und trotzdem Fragen und Anträge stellen. Das bietet

durchaus Chancen: Nirgendwo sonst kannst du deine politischen Gegner*innen oder Belastungszeug*innen so intensiv befragen.

Einige Strafvorwürfe und Situationen eignen sich besser für eine auch offensivere politische Verteidigung. So können Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamt*innen und Landfriedensbruch straffrei sein, wenn die Polizei rechtswidrig gehandelt hat (§ 113 Abs. 3 und Abs. 4, 114 Abs. 2, 3, 125 Abs. 2 StGB). Da kann eine Kritik am Vorgehen der Polizei auch gleichzeitig juristisch von Vorteil sein. Auch wird immer wieder versucht über § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) zu argumentieren, dass eigentlich strafbare Handlungen dann erlaubt sind, wenn damit eine Gefahr abgewendet werden soll. Das bietet durchaus die Möglichkeit, im Gerichtsprozess eigene Themen zu setzen.

Aber Achtung: Das Strafgesetz ist nicht darauf ausgelegt, die zu verschonen, die es gut meinen oder für eine gerechte Sache kämpfen. Wer die Grenzen der bürgerlichen Ordnung überschreitet, wird bestraft und kann in aller Regel nicht darauf hoffen, straffrei zu bleiben. So wurde für § 113 Abs. 3 StGB ein eigener Rechtmäßigkeitsbegriff geschaffen, der eine tatsächliche Anwendung oft verhindert, auch wenn die Polizei nicht im Recht ist. Auch § 34 StGB wird stark eingeschränkt, wenn es um politische Ziele geht. Die Argumentationen unterscheiden sich hier, aber Stand jetzt sind Freisprüche von Aktivist*innen wegen eines Notstands (z. B. Klimakrise) die absolute Ausnahme und werden in der Regel von dem nächsthöheren Gericht aufgehoben⁸, da die Ziele über die geltende Rechtsordnung durchzusetzen seien.

Welche Strategie am besten ist, sollte gemeinsam gut überlegt sein. Berate dich mit deinem Umfeld, mit dem Legal Team und Anwält*innen. Repression vereinzelt, gemeinsam können wir dem entgegen stehen und uns wehren.

Möglich ist neben anwaltlicher Verteidigung außerdem auch die gegenseitige Hilfe. So ist es gem. § 138 Abs. 2 StPO mit Zustimmung des Gerichts möglich, dass Laien mit rechtlichen Vorkenntnissen andere Personen verteidigen. Die Erfahrung zeigt aber, dass mit Rechtsanwält*innen in der Regel juristisch bessere Ergebnisse erzielt und Fehler vermieden werden können. Dennoch kann es auch legitime persönliche und politische Gründe geben, sich dafür zu entscheiden, wenn mensch sich die Vertretung durch eine*n Anwält*in nicht vorstellen kann.

Eine Gerichtsverhandlung will vorbereitet und geübt sein. Empfehlenswert sind dazu Prozesstrainings zur Verteidigung vor Gericht. Möglich ist neben anwaltlicher Verteidigung außerdem auch die gegenseitige Hilfe. So ist es gem. § 138 Abs. 2 StPO mit Zustimmung des Gerichts möglich, dass Laien mit rechtlichen Vorkenntnissen andere Personen verteidigen. Es kann legitime persönliche und politische Gründe geben, sich für Laienverteidigung zu entscheiden, wenn mensch sich die Vertretung durch eine*n Anwält*in nicht vorstellen kann. Auch kann die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung einer Laienverteidigung eine kraftvolle Erfahrung sein. Gleichzeitig können juristische Fehler mit anwaltlichem Beistand oft besser vermieden werden. Die Einschätzungen zu Chancen und Risiken von Laienverteidigung unterscheiden sich teils stark zwischen verschiedenen Rechtshilfestrukturen. Wir können und wollen hier keine abschließende Empfehlung geben.

⁸ bspw. sprach eine Strafrichter*in am AG Flensburg einen Baumbesetzer wegen Klimanotstands frei (siehe Urt. v. 06.12.22, Az. 440 Cs 107 Js 7252/22), jedoch wurde das Urteil am 09.08.2023 vom OLG SH aufgehoben, die Deutung als Notstandshandlung wurde zurückgewiesen und Anklage wegen Hausfriedensbruch erhoben.

Rechtsanwält*innen kosten Geld, aber auch hier gilt: Keine Person wird allein gelassen. Gemeinsam können auch Kosten der Repression aufgefangen werden. Lokale Strukturen können Soli-Partys organisieren, große Bündnisse haben in der Regel Antirepressionskonten und auch Rechtshilfestrukturen wie die Rote Hilfe unterstützen bei Prozesskosten. Wende dich an deine lokale Gruppe und das Legal Team und gemeinsam können diese Kosten aufgefangen werden.

5.1.4 Mögliche Strafen und der Umgang damit

Die Strafen, die dich im Falle einer Verurteilung erwarten, sind im jeweiligen Paragraphen des Strafgesetzbuches geregelt. Es gibt dabei immer ein Mindest- und ein Maximal-Strafmaß – innerhalb dieser Grenzen muss sich die Entscheidung des*der Richter*in bewegen (vgl. § 46 StGB). Der maximale Rahmen wird aber in der Regel nicht ausgeschöpft.

Geldstrafen

Auch wenn Haft- oder Bewährungsstrafen nicht völlig ausgeschlossen sind, so haben wir es doch meistens mit Geldstrafen zu tun. Geldstrafen werden in Tagessätzen ausgedrückt (→ § 40 StGB). Je höher du bestraft werden sollst, desto mehr Tagessätze werden verhängt. Die Höhe der Tagessätze wird in Euro bestimmt. Sie orientiert sich an deinem Einkommen und wird dementsprechend festgelegt. Ein Tagessatz entspricht dabei grundsätzlich dem 30. Teil deines monatlichen Nettoeinkommens, wobei davon auch abgewichen werden kann, z. B. bei besonders niedrigen Einkommen.

Wenn du nicht das Geld hast, um eine solche Strafe direkt zu bezahlen, gibt es viele Möglichkeiten:

- ✓ Du und deine Bezugsgruppe könnt immer gemeinsam versuchen, Geld aufzutreiben – eine Soliparty organisieren, Spenden bei der nächsten KüfA einsammeln, etc.
- ✓ Auch die Rote Hilfe unterstützt sehr häufig bei der Zahlung von Strafen in politischen Verfahren. Sie übernimmt im Regelfall 50 % der anfallenden Kosten, unter der Bedingung, dass du keine Aussagen zur Sache machst und dich nicht entschuldigst. Dazu musst du einen Antrag bei deiner nächstgelegenen Ortsgruppe stellen (siehe <https://www.rote-hilfe.de>).
- ✓ Grundsätzlich kannst du beim Gericht auch Ratenzahlung beantragen (→ § 42 StGB).
- ✓ Ebenso kannst du beantragen, statt Tagessätze zu bezahlen, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Ein Tagessatz entspricht dann in der Regel 6 Stunden Arbeit. Wer also z. B. zu 30 Tagessätzen verurteilt ist, müsste stattdessen 180 Stunden arbeiten.
- ✓ Wir bilden in unseren Strukturen Rücklagen, um dich finanziell zu unterstützen. Für mehr Infos dazu, schreib uns einfach.
- ✓ Wenn die Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann oder wenn mensch das selbst so entscheidet, um die Strafe nicht zahlen zu müssen, dann verbringt mensch stattdessen eine entsprechende Anzahl Tage im Knast (→ § 43 StGB). Ein Hafttag entspricht dann zwei Tagessätzen der verhängten Geldstrafe. So etwas kostet den

Staat viel Geld und kann für Öffentlichkeitsarbeit und eigene Erfahrung genutzt werden.

- ✓ Es ist auch möglich, eine Strafe teilweise zu zahlen und teilweise abzusitzen.

Bußgelder

Werden dir nur Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen, werden in der Regel Bußgelder verhängt. Dagegen kann (wie bei Strafbefehlen) Einspruch erhoben werden – dann kommt es zum Gerichtsprozess. Bußgelder tauchen nicht in Führungszeugnissen auf. Wenn du nicht zahlst, kann Erzwingungshaft angeordnet werden, um dich zum Zahlen zu bewegen.

Bewährungs- und Haftstrafen

Wenn du zu einer Haftstrafe bis höchstens zwei Jahren verurteilt wirst, kann diese zur Bewährung ausgesetzt werden. Das entscheidet das Gericht nach deiner Sozialprognose. Wenn du zum Beispiel das erste Mal verurteilt wirst, hast du eine bessere Chance. Bewährung heißt, du bekommst bestimmte Auflagen für ein paar Jahre. Wenn du dich nicht daran hältst, musst du doch in den Knast. Zum Knast steht ein bisschen was im Kapitel zu Untersuchungshaft (4.3.2).

Mehr Infos findest du im Buch *Wege durch den Knast* (wegedurchdenknast.de) und Infos für Knast-Soli gibt es z. B. beim ABC Dresden und der Roten Hilfe.

Einträge im Führungszeugnis

Jede Verurteilung (auch unwidersprochene Strafbefehle) wird im Bundeszentralregister gespeichert. Im Führungszeugnis, das möglicherweise bei Bewerbungen, Beantragung bestimmter Genehmigungen oder der Arbeit mit Jugendlichen erforderlich ist, taucht ein Eintrag jedoch nur auf, wenn du zu mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurdest. Auch Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten und Jugendstrafen von bis zu zwei Jahren auf Bewährung werden allein nicht ins Führungszeugnis aufgenommen. Wirst du ein zweites Mal verurteilt, landen beide Einträge im Führungszeugnis, unabhängig von der Höhe. Abgesehen von wenigen Ausnahmen werden Eintragungen nach maximal 15 Jahren gelöscht, leichtere Verurteilungen oder Jugendstrafen nach 5 oder 10 Jahren (→ § 46 BZRG).

Im »Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde« können Entscheidungen wie der Widerruf eines Waffenscheins oder einer Gewerbeerlaubnis, eine Schuldunfähigkeit oder gerichtlich angeordnete Unterbringung in der Psychiatrie auftauchen. Dieses wird zum Beispiel bei der Approbation als Ärzt*in benötigt. Außerdem können Verurteilungen zu weniger als 90 Tagessätzen gespeichert werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Unternehmung stehen und du das Führungszeugnis z. B. für eine Gewerbeerlaubnis brauchst.

Für einige Berufsgruppen gibt es besondere Regelungen, so kann z. B. die Zulassung zum*zur Rechtsanwält*in versagt oder entzogen werden, wenn die Person aufgrund einer Vorstrafe »unwürdig« erscheint, den Beruf auszuüben. Hier wird im Einzelfall entschieden, relevant sind dabei die konkreten Umstände, die Höhe der Strafe und wie lange die Verurteilung her ist. Besondere Aufmerksamkeit solltest du diesem Thema auch

dann widmen, wenn du zwar heute noch nicht im öffentlichen Dienst, als Ärzt*in oder Rechtsanwält*in beschäftigt bist, aber einen solchen Beruf für die Zukunft anstrebst. Wenn du dir diesbezüglich Sorgen machst, informiere dich vorab und beziehe das (wie andere Gefahren) mit in deine Entscheidung für oder gegen eine Aktionsform ein. Lass dich bei deiner Entscheidung in die eine oder andere Richtung von niemandem unter Druck setzen.

Das »erweiterte Führungszeugnis«, welches zur Prüfung der persönlichen Eignung für die Arbeit mit Minderjährigen vorgelegt werden muss, hat keine gesonderte Bedeutung im Kontext politischer Aktionen. In ihm tauchen neben den Einträgen aus dem normalen Führungszeugnis alle für eine solche Arbeit relevanten Einträge auf, also vor allem Verurteilungen wegen Sexualdelikten.

Für die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes, die auch für Student*innen, denen ein Referendariat bevorsteht, relevant sein können, schau in den Abschnitt 5.3 zu Disziplinarverfahren im öffentlichen Dienst.

5.2 Zivilverfahren

Insbesondere wer in der Umwelt- und Klimagerechtigkeitsbewegung aktiv ist, hat häufig nicht nur den Staat zum Gegner, sondern auch große Konzerne. Diese verdienen mit der Zerstörung der Umwelt gutes Geld. Wer hier eingreift, sieht sich also häufig zivilrechtlicher Repression ausgesetzt. Dieser Abschnitt soll grundlegende Informationen zum Thema Zivilverfahren geben und aufzeigen, welche Handlungsmöglichkeiten es gibt.

Das Zivilrecht beschäftigt sich mit den rechtlichen Beziehungen zwischen Privatpersonen. Es gibt natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen (Unternehmen, Vereine, etc.). Im Zivilrecht geht es darum, wer wem etwas schuldet. Das heißt: Wenn du dich zivilrechtlichen Forderungen der Gegenseite gegenüber siehst, kann das belastend sein, weil es um (manchmal sehr viel) Geld geht. Du bist durch solche Maßnahmen aber nicht vorbestraft oder Ähnliches. Du hast zunächst mit einem Unternehmen und seinen Anwält*innen, weniger mit staatlichen Behörden (allenfalls mit einem Zivilgericht) zu tun.

5.2.1 Unterlassungserklärungen

In den letzten Jahren wurden im Rheinland, aber auch in der Lausitz, viele Erfahrungen mit zivilrechtlicher Auseinandersetzung gesammelt. So verlangen Firmen von Aktivist*innen, die das Eigentum dieser Firmen widerrechtlich betreten haben sollen, Unterlassungserklärungen zu unterzeichnen. Mit dem Unterschreiben einer solchen Erklärung verpflichtet sich die Person, das, was in der Erklärung steht, zukünftig zu unterlassen, also nicht wieder zu tun.

Nicht jede Aktion zieht Unterlassungserklärungen nach sich – das entscheidet das entsprechende Unternehmen.

Wenn du bei der Aktion keine Personalien angegeben hast, kann es gut sein, dass du nichts weiter hörst. Wenn du deine Identität angegeben hast oder sie anderweitig festgestellt wurde, kann es aber sein, dass du irgendwann nach einer Aktion per Post eine Unterlassungserklärung (normaler Brief), mit der Aufforderung bekommst, sie innerhalb einer relativ kurzen Frist zu unterschreiben.

Was sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterlassungserklärung?

Es darf von einer Person verlangt werden, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben, wenn eine erste Betretung oder eine erste Verletzung stattgefunden hat, oder wenn die begründete Gefahr einer Erstbegehung besteht, also wenn plausibel gemacht werden kann, dass eine Person Rechte des Konzerns verletzt hat oder auf andere Weise (z. B. persönliche öffentliche Ankündigung der Teilnahme) davon ausgegangen werden kann, dass eine Rechtsverletzung unmittelbar bevorsteht. Unterlassungserklärungen können per Post verschickt, aber auch von Personen vor Ort ausgehändigt werden, welche der*die Eigentümer*in (also z. B. RWE, Vattenfall/LEAG, Tönnies, YARA, ...) dazu berechtigt hat. Üblicher ist, dass du im Nachhinein Post bekommst – das setzt natürlich voraus, dass dem Unternehmen deine Identität bekannt ist.

Die Unterlassungserklärung kann sich auch »gegen unbekannt« richten, wenn durch die Polizei die Identität nicht festgestellt werden kann. Eine Unterlassungserklärung ist nur dann zulässig, wenn eine »Wiederholungsgefahr« besteht (d. h. die Möglichkeit, dass die Person die Sache, um die es geht, mehrmals durchführen könnte). Es muss in der Erklärung klar definiert werden, was wo unterlassen werden soll. Der Unterlassungsanspruch muss in einem hinreichend engen Zusammenhang mit der drohenden Verletzung stehen und Unternehmen können auch nur ihre eigenen Rechte geltend machen. Das heißt, ein Konzern kann z. B. nicht verlangen, dass ein*e Aktivist*in es »künftig unterlässt, alle Kohleminen in Deutschland zu betreten«, weil damit auch Minen umfasst wären, die diesem Konzern gar nicht gehören.

Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es, wenn du aufgefordert wirst, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben?

Suche in jedem Fall eine Antirepressionsgruppe (z. B. *Untenlassen.org*) auf und besprich dich mit anderen Aktionsbeteiligten! Gemeinsam kann überlegt werden, welches Vorgehen für dich am besten ist.

- **Unterlassungserklärung unterschreiben:** Damit akzeptierst du alle darin formulierten Bedingungen.
- **Unterlassungserklärung verändern:** Da es sich bei einer Unterlassungserklärung um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, können diese durch dich verändert und an den Konzern zurück verschickt werden. Auch eine manchmal in solchen Erklärungen enthaltene Verpflichtung zur Zahlung der gegnerischen Anwaltskosten kann eventuell gestrichen werden. Oftmals übertreiben es Anwält*innen mit der Unterlassungsforderung. Veränderungen sollten am besten nur in Absprache mit der Rechtshilfegruppe deines Vertrauens oder Anwält*innen geschehen. Die Veränderung müsste zumindest so vorgenommen werden, dass die Möglichkeit besteht, dass auch die Gegenseite noch zustimmen kann und die »Ernsthaftigkeit« der Erklärung nicht in Zweifel steht. Wenn der Konzern die Änderung nicht akzeptieren will und eine Einigung mit dir für aussichtslos hält, kann dieser eine einstweilige Verfügung bei Gericht beantragen.
- **Unterlassungserklärung nicht unterschreiben:** Dies kann dazu führen, dass das Unternehmen gegen dich auf Unterlassung klagt, womit Kosten für dich verbunden sein können, wenn du die Klage verlierst. Dies kann auch in einem sog.

Eilverfahren, also einem schnelleren Verfahren erfolgen, in dem das Gericht den Sachverhalt nur sehr grob prüft.

Als Ergebnis kann das Gericht in den beiden letzten Fällen eine einstweilige Verfügung gegen dich erlassen und dir aufgeben, ein bestimmtes Verhalten künftig zu unterlassen. Die einstweilige Verfügung ist eine vorläufige und eilbedürftige Anordnung des Gerichtes, mit der ein bestimmter Zustand erhalten werden soll. Zum Beispiel kann dir verboten werden, ein bestimmtes Firmengelände zu betreten. Das antragstellende Unternehmen muss dafür nachweisen können, dass Eile geboten ist und der normale Klageweg zu lange dauern würde. Wenn du gegen eine einstweilige Verfügung verstößt, droht dir ein Ordnungsgeld.

5.2.2 Die Unterlassungsklage

Wer eine Unterlassungserklärung nicht unterzeichnet, riskiert also, dass die Gegenseite auf Unterlassung klagt, was Gerichts- und Anwaltskosten nach sich ziehen kann. Sollte der Konzern Klage gegen dich erheben, wird dir diese Klageschrift an die Adresse postalisch zugestellt, die auf deinem Personalausweis steht – dann gilt es, einige Fristen einzuhalten. Abhängig vom sogenannten Streitwert der Sache sind entweder das Landgericht oder das Amtsgericht zuständig. Vor dem Landgericht musst du von einem*einer Anwält*in vertreten werden. Vor dem Amtsgericht darfst du dich auch selbst vertreten. Du kannst dich auch dann noch dafür entscheiden, die Unterlassungserklärung zu unterschreiben – das wird dann jedoch nicht mehr kostenfrei funktionieren. Das Besondere am Zivilrecht ist, dass sich die Kosten eines Verfahrens nach dessen Streitwert berechnen: Je höher der Streitwert des Verfahrens, desto höher sind automatisch auch die Kosten der eigenen sowie gegnerischen Anwält*innen. Auch die Gerichtskosten steigen mit der Höhe des Streitwerts. Bei einem oft angesetzten Streitwert von 50.000 Euro können dann für die erste Instanz 8.000 Euro anfallen, wenn mensch das Verfahren vollständig verliert. Der Streitwert wird eher willkürlich von dem Konzern festgelegt und richtet sich nach dem Schaden, der entstanden sein soll, ohne dass dies der Konzern im Detail nachweisen muss – also ungleich einer Schadensersatzforderung. Das Gericht kann diesem Streitwert folgen oder ihn aber auch ändern. Auch du kannst dagegen klagen, was dazu führen kann, dass er niedriger wird. Eine weitere Besonderheit des Zivilrechts liegt genau darin, wie sich die Kosten am Ende auf die Gegner*innen aufteilen: Verliert eine Seite vollständig, zahlt sie alle Kosten inkl. der Anwält*innenkosten der Gegenseite. Wird jedoch vom Gericht entschieden, dass von insgesamt fünf strittigen Punkten drei für eine Seite als gewonnen gelten, werden die Kosten auch entsprechend zwischen den Parteien aufgeteilt: $\frac{3}{5}$ der Kosten würden dann von der einen Seite gezahlt und $\frac{2}{5}$ von der anderen. Gegen die Entscheidungen vor dem Land- oder Amtsgericht kann mensch auch Rechtsmittel einlegen und in die nächsthöhere Instanz gehen – damit steigt dann auch das Kostenrisiko. Diese Rechtsmittel dürfen beide Seiten einlegen.

Was bedeutet der Unterlassungsanspruch für mich?

Du hast entweder unterschrieben (Unterlassungserklärung) oder vom Gericht auferlegt bekommen (möglicherweise durch eine einstweilige Anordnung), bestimmte Handlungen zu unterlassen. Solange du dich daran hältst, passiert erst einmal nichts. Anfangs kann das Gefühl, eine Unterlassungserklärung unterschrieben zu haben, ziemlich einschüchtern

und vielleicht demotivierend sein. Jedoch ist auch hier noch lange nicht das Ende deiner Handlungsfähigkeit erreicht. Auch wenn du z. B. verpflichtet wurdest, kein RWE-Gelände mehr zu betreten, kannst trotzdem gegen die Verfeuerung fossiler Brennstoffe eintreten:

- Du kannst dich auf ein anderes Abbaugelände konzentrieren und dich in der Lausitz, im Mitteldeutschen Revier oder im Kohlehafen von Hamburg ausprobieren.
- Du kannst Aktionen machen, die von der Unterlassungserklärung nicht betroffen sind und dabei dennoch effektiv effektiv sind – z. B. Blockaden auf öffentlichen Straßen oder vor Polizeiunterkünften (wenn du auf Nummer sicher gehen magst, ergibt es Sinn, hier besonders gut zu recherchieren).

Achtung: Wenn in deiner Unterlassungserklärung nicht (nur) das Betreten von RWE-Gelände, sondern das allgemeine Stören des Betriebs untersagt wird, kann RWE versuchen, auch bei Blockadeaktionen außerhalb von RWE-Gelände Vertragsstrafen durchzusetzen. Dabei kann argumentiert werden, dass du die Grundlagen des Betriebs unmöglich machst. Das Risiko besteht zum Beispiel dann, wenn du die einzige Zufahrtsstraße zu einer Anlage blockierst, oder mit deiner Gruppe alle Zufahrten. In diesem Fall muss RWE dir nachweisen, dass deine Blockade gezielt gegen den Betrieb gerichtet war. **Du solltest in jedem Fall den Inhalt deiner Erklärung genau studieren!** Wenn eine Aktion den Betrieb nur indirekt stört (etwa durch Verkehrschaos oder weil die Polizei bei der Räumung einer Blockade behindert wird), sollte es an dieser Stelle keine zusätzlichen Probleme geben.

- Du kannst Aktionen aktiv unterstützen, indem du kochst, die Kinderbetreuung übernimmst, die Pressearbeit im Hintergrund erledigst oder in die Antirepressionsarbeit einsteigst.
- Du kannst natürlich auch immer noch das tun, was du unterlassen sollst (was in der Unterlassungserklärung steht). Wenn dabei deine Personalien festgestellt werden bzw. die Polizei dich anderweitig zuordnen kann, wird wahrscheinlich die in der Unterlassungserklärung erwähnte Strafe fällig. Diese wird Vertragsstrafe genannt.

5.2.3 Vertragsstrafen

In der Regel wird eine Strafe vorgesehen, die die Person zahlen muss, wenn sie gegen die Unterlassungserklärung verstößt. Die Vertragsstrafe kann entweder aus der Zahlung einer bestimmten Summe oder ersatzweise einer Haftstrafe bestehen. Eine solche Strafe kann entweder der Höhe nach konkret bestimmt sein oder die Bestimmung ihrer Höhe kann vom Unternehmen im konkreten Fall festgelegt oder einem Gericht überlassen werden. Normalerweise sind die Summen nicht gering – eher mehrere Tausend Euro als mehrere Hundert (aber auch weit entfernt von den als Maximalstrafe genannten 250.000 Euro).

Bisher wurde in dem Zusammenhang noch keine Haft angeordnet. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Vertragsstrafe »verhandelbar« sein kann. Das heißt, das Unternehmen schreibt dir nach Verstoß gegen die unterschriebene Unterlassungserklärung einen Brief mit der Höhe der gewünschten Vertragsstrafe. Du kannst jetzt

- diese Summe zahlen oder
- sagen, dass ein Gericht darüber entscheiden soll, oder

- antworten, dass du zwar keine Schuld einsiehst, jedoch bereit bist, eine geringere Summe zu zahlen, um einem größeren Verfahren aus dem Weg zu gehen. Diese geringere Summe kann das Unternehmen annehmen (was in einem Fall passiert ist) oder dich auf die gesamte geforderte Summe verklagen. Dass dieses Vorgehen ein Mal funktioniert hat, heißt nicht, dass es immer wieder funktioniert. Ebenso könnte die Firma dann ein Verfahren anstrengen. Der Streitwert wäre dann in Höhe der geforderten Vertragsstrafe und demnach das Kostenrisiko um einiges geringer.

Es ist wichtig zu wissen, dass Vertragsstrafen im Wiederholungsfall ansteigen. Das heißt: Verstößt du das erste Mal gegen eine unterschriebene Unterlassungserklärung, wird die zu zahlende Vertragsstrafe geringer ausfallen als beim zweiten oder dritten Verstoß.

5.2.4 Schadensersatz

§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt, dass eine natürliche Person oder juristische Person Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn ihr durch eine rechtswidrige Handlung von anderen ein Schaden zugefügt wurde. Das heißt, wenn zum Beispiel irgendetwas in oder an einem Tagebau derart beschädigt wird, dass ein oder mehrere Kraftwerke heruntergefahren werden müssen und der*die Eigentümer*in damit finanzielle Einbußen hat, kann sie*er Klage erheben. Das Unternehmen wird eine nach seinen Berechnungen vermeintlich »angemessene« Summe als Schadensersatz fordern. Das hat z. B. auch Vattenfall im Falle einer Greenpeace-Aktion von 2013 getan. Das Landgericht Cottbus entschied aber, dass die Aktivist*innen nicht zahlen müssen. An sich ist das Fordern von Schadensersatz für Unternehmen eher mit Risiken behaftet und kommt auch in der Öffentlichkeit ziemlich schlecht an – darauf kann mensch beim Erarbeiten einer Solidaritätskampagne bauen. In den letzten Jahren ist es nicht so oft vorgekommen, dass RWE Schadensersatz verlangt hat. RWE hat jedoch auch schon Schadensersatz gefordert. Im November 2017 besetzten Aktivist*innen Bagger und Förderbänder des Braunkohlkraftwerks Weisweiler, blockierten dort mit technischen Hilfsmitteln über mehrere Stunden die Kohlezufuhr und erzwangen das beinahe vollständige Abschalten des Kraftwerks. Nach der Aktion haben einige Aktivist*innen Post bekommen. Ihnen wird Störung öffentlicher Betriebe, Widerstand und Hausfriedensbruch vorgeworfen. Neben diesen strafrechtlichen Vorwürfen fordert RWE zum ersten Mal im ganzen großen Stil Schadensersatz in Höhe von zwei Millionen Euro. Auch ein Journalist, der die Aktion begleitete, um zu berichten, ist von der Schadensersatzklage betroffen. Ihm wird die journalistische Tätigkeit abgesprochen und auch er wird wegen Hausfriedensbruchs angeklagt (weitere Informationen unter → <https://wedontshutup.org>).

Sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, muss das Unternehmen aber auch nachweisen, dass es tatsächlich einen Schaden in der entsprechenden Höhe hatte, der durch die Aktion des*der Beklagten entstanden ist – das ist nicht ganz einfach und es ermöglicht wiederum tiefe Einblicke in die Betriebsabläufe. Schadensersatz kann neben einer Unterlassungserklärung gefordert werden. Beim Schadensersatz geht es um etwas, was du in der Vergangenheit (angeblich) gemacht haben sollst. Bei einer Unterlassung geht es um etwas, das du in der Zukunft nicht (mehr) tun sollst.

5.2.5 Gebühren

Eine weitere Möglichkeit für zivilrechtliche Forderungen sind Gebühren. Beispielsweise gibt es in einigen Bundesländern und bei der Bundespolizei die Möglichkeit, den Eingesperrten die Gebühren für die Ingewahrsamnahme oder das Wegtragen in Rechnung zu stellen, nach festen Sätzen oder danach berechnet, wie viel Bullen sie dafür gebraucht haben. Auch hier gibt es die Möglichkeit, gegen die Forderung Widerspruch einzulegen und darum ein Verfahren zu führen, beispielsweise wenn mensch gleichzeitig dafür klagt, die zugrunde liegende Polizeimaßnahme als rechtswidrig einzustufen.

5.2.6 Nicht zahlen?

Bei allen zivilrechtlichen Verfahren geht es darum, von dir Geld zu fordern. Wenn du Gerichtsgebühren, Kosten von gegnerischen Anwäl*innen oder Schadensersatzforderungen nicht zahlst, kann ein Unternehmen oder der Staat versuchen, das Geld von dir einzutreiben, mittels Pfändungen von deinem Konto oder einem*einer Gerichtsvollzieher*in. Wenn du sowieso von wenig Geld lebst und kaum Besitz hast, kann es eine Überlegung sein, eine Vermögensaukunft (besser bekannt als »Offenbarungseid«) abzugeben und die Kosten nicht zu zahlen – das heißt, die Firma bleibt darauf sitzen. Für dich bedeutet das allerdings einige Einschränkungen (mit denen es sich aber durchaus leben lässt). Mehr Informationen dazu findest du in einer Broschüre unter → <https://vonunsbekommtihrnix.noblogs.org>. Wenn du eine Vertragsstrafe nicht zahlst, geht das genauso, es sei denn, es ist ersatzweise Haft angeordnet. Dann musst du entweder zahlen oder die angeordnete Strafe im Knast absitzen (vermutlich aber auf Kosten des Unternehmens).

5.2.7 Erfahrungen mit zivilrechtlichen Forderungen

In den vergangenen Jahren kam es bei vielen Aktionen im Bereich der Klimagerechtigkeit nicht zu zivilrechtlichen Forderungen – bei einigen der vielen, vielen Aktionen aber schon.

Beispielsweise verschickten RWE, LEAG und Mibrag (Betreiber*innen von Braunkohlelategebauen) Unterlassungserklärungen an Teilnehmer*innen von Massen- und Kleingruppenaktionen, Firmengelände nicht mehr zu betreten. Die Gerichte befanden das überwiegend für rechtmäßig.

Schadensersatzforderungen gab es beispielsweise bei einer erfolgreichen Blockade eines Kohlekraftwerks von RWE und im Rahmen einer Schlachthofblockade des Unternehmers Tönnies in Kellinghusen (Schleswig-Holstein). Bei ein paar Aktionen (z. B. Autobahnabseilaktionen und bei der Räumung im Dannenröder Forst) wird versucht, die Kosten für den Polizeieinsatz in Rechnung zu stellen.

Es ist oft nicht einfach, im Umgang mit solchen Forderungen einvernehmliche Strategien zu entwickeln und einen Umgang zu finden, der für alle Beteiligten passt. Deshalb lohnt es sich, auch über mögliche zivilrechtliche Forderungen vor einer Aktion zu sprechen (gerade wenn du in einer kleineren Gruppe unterwegs bist).

5.3 Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst

Wenn du im öffentlichen Dienst als Beamt*in beschäftigt bist (z. B. Referendar*innen, Lehrer*innen), kann die Einleitung eines Strafverfahrens auch berufliche Probleme nach

sich ziehen. So sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte gem. § 49 Beamtenstatusgesetz (BStG) verpflichtet, deine Dienststelle über ein gegen dich eingeleitetes Strafverfahren zu informieren. Solltest du dann zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (auch auf Bewährung) verurteilt werden, endet das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. § 24 Abs. 1 BStG automatisch mit Rechtskraft des Urteils. Auch ein Referendariat (im Rahmen einer Verbeamtung auf Zeit) ist dann voraussichtlich nicht mehr möglich, hier gibt es jedoch unterschiedliche landesspezifische Regelungen. Für Lehramts-Referendariate gelten teilweise andere Grundsätze. Doch auch weniger drastische Verurteilungen (z. B. zu einer Geldstrafe) oder Verfahrenseinstellungen begründen ein Dienstvergehen im Sinne des § 24 Abs. 1 BStG und können zu disziplinarrechtlichen Folgen (Kürzung der Dienstbezüge, Versetzung, Verweis) nach den jeweils für dich geltenden landesrechtlichen Disziplinarordnungen führen. In diesem Fall wird nach Abschluss des Strafverfahrens ein gesondertes Disziplinarverfahren durchgeführt.

Beamt*innen auf Widerruf (dazu zählen in vielen Bundesländern auch Referendar*innen) sind nochmals gefährdeter, da sie gem. § 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz, BStG jederzeit entlassen werden können, wobei ihnen die Gelegenheit gegeben werden soll (nicht muss), das zweite Staatsexamen abzulegen. Theoretisch können hier auch kleinere Strafen schon zu erheblichen Problemen führen. Dies kommt ganz wesentlich auf deine*n Vorgesetzte*n und seine*ihre Bereitschaft, dich zu sanktionieren, an.

Wenn du als Tarifbeschäftigte*r im öffentlichen Dienst arbeitest, musst du mit arbeitsrechtlichen Sanktionen rechnen, die sich nach dem Tarif- und allgemeinen Arbeitsrecht richten. Eine Kündigung ist erst bei erheblichen Verurteilungen möglich, das heißt einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird. Ein besonderes »Wohlverhalten« außerhalb des Dienstes ist bei Tarifbeschäftigten nicht mehr gefordert.

6 Aufenthaltsrechtliche Infos

Im Folgenden beschreiben wir einige Punkte, die du bedenken solltest, wenn du ohne deutschen Pass oder ohne Wohnsitz in Deutschland an Aktionen teilnehmen willst. Dabei gibt es Unterschiede zwischen Personen, die in Deutschland wohnen und dies unter Umständen auch längerfristig tun wollen, und solchen, die von außerhalb nur für die Aktion anreisen. Zudem gibt es Unterschiede zwischen Menschen mit Staatsangehörigkeiten von anderen EU-Staaten und Menschen mit Staatsangehörigkeiten von Ländern außerhalb der EU, sowie für Menschen, die gänzlich ohne Papiere leben. Generell ist es so, dass die Vorwürfe unabhängig von deiner Staatsangehörigkeit erhoben werden. Auch die zu erwartenden Strafen sind die gleichen. Ein großer Unterschied besteht jedoch vor allem bezüglich der nach einer Verurteilung zu erwartenden aufenthaltsrechtlichen Folgen für Menschen ohne deutschen Pass.

An dieser Stelle wollen wir auch darauf hinweisen, dass deutsche Behörden im selben Maße rassistisch sind, wie viele andere gesellschaftliche Strukturen auch. Heißt: Wenn Menschen sich dazu entscheiden, ihre Personalien nicht anzugeben und sie von den Behörden aufgrund ihres Aussehens oder sonstigen Äußerlichkeiten als »Nicht-Deutsch« eingestuft werden, könnte dies z. B. zur Durchführung von beschleunigten Strafverfahren (→ Abschnitt 4.3.4 auf Seite 35) und U-Haft aufgrund von vorgeschobener »Fluchtgefahr« führen.

Manchmal taucht die Frage auf, ob es Schwierigkeiten bei der Jobsuche in anderen Ländern geben kann, wenn mensch in Deutschland wegen einer Straftat verurteilt worden ist. Dazu können wir nichts Verlässliches sagen, weil das auch von dem rechtlichen Rahmen (z. B. für polizeiliche Führungszeugnisse) und natürlich auch den Einstellungen von Arbeitgeber*innen im jeweiligen Land abhängt. Allerdings können Daten über strafrechtliche Verurteilungen den Behörden anderer EU-Länder von der zuständigen deutschen Behörde übermittelt werden. Das heißt, du musst davon ausgehen, dass auch in deinem Herkunftsland Behörden von einer Verurteilung erfahren. Bei Anfragen von Behörden aus Nicht-EU-Ländern kann die zuständige deutsche Behörde Informationen zu Verurteilungen unter den gleichen Voraussetzungen übermitteln wie an deutsche Stellen (falls nicht in einem Abkommen zwischen den beiden Staaten etwas anderes geregelt ist).

6.1 Anreise

Du reist zur Aktion an und bist an der deutschen Grenze:

- × Einer Person kann nach Artikel 5 des Schengen-Durchführungsübereinkommens (SDÜ) die Einreise verweigert werden, falls sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, also wenn z. B. erwartet wird, dass sie in Deutschland Straftaten begehen wird. Das muss die Polizei an der Grenze konkret begründen, die Hürden sind groß, insbesondere wenn legale Demonstrationen angemeldet sind, zu denen ja alle gehen dürfen.

- × Spätestens seit Mai 2025 führt Deutschland an seinen EU-Binnengrenzen systematisch Kontrollen durch. Mensch sollte sich darauf einstellen, aktuell beim Übertritt deutscher Grenzen kontrolliert zu werden.
- × Vereinzelte Kontrollen sind grundsätzlich immer möglich, d. h. dein Bus oder Auto wird herausgewunken oder du wirst im Zug kontrolliert. Dass die Polizei dabei Menschen rassistisch selektiert, haben Beamt*innen bereits öffentlich und vor Gericht bestätigt.
- × Bei diesen Kontrollen kann die Polizei dich in der europäischen Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie in den Kriminalitätsdatenbanken des Bundeskriminalamts (BKA) und der Landeskriminalämter (LKA) überprüfen. Evtl. wendet sie sich auch an die Polizei deines Herkunftslandes.

Was kann ich tun?

- ✓ Du kannst überlegen, ob du zu Hause oder auch in Deutschland schon so gut bekannt bist, dass du in der Datenbank der Schengenstaaten (SIS) stehen könntest. Hier werden z. B. Einreiseverbote, die in Deutschland oder einem anderen Schengenstaat erlassen wurden, offene Haftbefehle oder die Einleitung von Abschiebemaßnahmen in einem Schengenstaat gespeichert. Du kannst auch vorher schon nachfragen, ob deine Daten dort gespeichert sind. Das geht grundsätzlich über das Auskunftssystem SIRENE. Antworten können aber je nach Land eine Weile dauern.
- ✓ Falls du glaubst, dass du in der SIS- oder einer anderen Datenbank stehen könntest, kannst du versuchen, unauffälliger einzureisen: Also z. B. in einer kleinen Gruppe per Zug wie ein*e gewöhnliche*r Tourist*in, und nicht in einem Bus, bei dem klar ist, dass er zur Aktion fährt.
- ✓ Falls du an der Grenze aufgehalten wirst, kann ein*e Rechtsanwält*in versuchen, gegen das Einreiseverbot vorzugehen. Wenn du das willst, kannst du in diesem Fall telefonisch das Legal Team informieren.
- ✓ Die Möglichkeit von Binnengrenzkontrollen ist im Schengen-Abkommen geregelt.

Zu den Datenbanken folgen unten mehr Details.

6.2 Menschen mit EU Pass

Du bist EU-Bürger*in (wohnst in Deutschland oder nicht) und überlegst bei einer Aktion deine Personalien nicht anzugeben:

- × Die Polizei wird dann versuchen, an deine Fingerabdrücke zu kommen. Falls es ihnen gelingt, sie von dir zu bekommen (zur Identitätsverweigerung vgl. Kapitel 3), können sie diese mit verschiedenen Datenbanken abgleichen.
- × Die Polizei hat Zugang zu mehreren deutschen und europäischen Datenbanken für Fingerabdrücke und versucht, darüber deine Identität festzustellen.

- × Bei den Datenbanken handelt es sich insbesondere um die europäische Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie um die Falldateien des BKA und der LKAs. Das BKA unterhält ein zentrales Fingerabdruckregister (AFIS), in dem Fingerabdrücke aus allen diesen Quellen zusammengeführt werden.
- × Die Polizei kann außerdem gezielt bei den Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten Anfragen stellen.
- × Falls du früher einmal in den Schengenraum eingewandert bist, ist außerdem die Eurodac-Datenbank (European Dactyloscopy) von Bedeutung. Mit den dort europaweit erfassten Fingerabdruckdaten könntest du möglicherweise von der Polizei identifiziert werden, auch wenn du deine Personalien verweigerst.

6.3 Menschen mit einem Nicht-EU-Pass

Du besitzt einen Pass aus einem Nicht-EU-Land – wie ist das mit Angaben zu deiner Identität?

- × Du brauchst für die Einreise gültige Reisepapiere. Wenn du im Land ohne diese angetroffen wirst, droht die Ausweisung. Das wird es schwer machen, in Zukunft nochmals ein Visum zu bekommen.
- × Im Zuge der Ausstellung eines Visums werden inzwischen immer Fingerabdrücke genommen und gespeichert. Die Polizei hat in der Regel Zugriff darauf. Wenn sie Fingerabdrücke von dir nehmen, könnten sie dich also identifizieren. Über die Erfassung von Fingerabdrücken bei der Visumerteilung gibt das Auswärtige Amt Auskunft unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt>.
- × Die Personalienverweigerung (Alter, Identität und Staatsangehörigkeit) ist im Allgemeinen gegenüber der Polizei auch für Menschen ohne EU-Pass KEINE Straftat. Eine Straftat ist die Verweigerung nur, wenn die Personalien im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen eingefordert werden (→ § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).

Was kann ich tun?

- ✓ Solange die Polizei deine Identität nicht herausfindet, sollte es eigentlich möglich sein, zu behaupten, in einem Land des Schengenraums zuhause zu sein. Du kannst auch vollständig schweigen oder ausschließlich und mit allen nur Englisch sprechen – gerade wenn deine Bezugsgruppe und die Menschen um dich herum auch nur Englisch sprechen, haben wir damit gute Erfahrungen gesammelt.

6.4 Menschen ohne Papiere, ohne gültigen Aufenthaltstitel oder mit Reisebeschränkung

Menschen, die sich illegalisiert in Deutschland aufhalten, sind von Repressionen besonders stark betroffen. Wir sprechen hier von »illegalisiert«, weil für uns klar ist, dass Grenzen abgeschafft gehören und sich jede Person aussuchen soll, wo sie wie leben mag!

Wir verstehen, wenn Menschen zögern, sich für eine Beratung an uns zu wenden. Nur soviel an dieser Stelle: Wir sind an deiner Seite – wir werden keine Fragen zu Dingen stellen, die nichts mit den konkreten Vorwürfen oder deinen Aktionswünschen zu tun haben. Von uns gehen keine Informationen an irgendwen – nicht an andere Menschen in den Strukturen und schon gar nicht an staatliche Behörden. Wenn du ohne Visum nach Deutschland gekommen bist, eine Reisebeschränkung oder aber keinen gültigen Aufenthaltstitel (mehr) hast, weißt du viel besser als wir, auf was du im Alltag achten musst, um nicht »aufzufliegen«. Im Umfeld von politischen Aktionen, bei denen mehr Polizeipräsenz herrscht, ist dies aus unserer Sicht noch einmal verschärft. Während sich Menschen aus der EU oder mit gültigem Visum einfach an einer Demonstration beteiligen können, ist diese für dich bereits gefährlich. Denn: Obwohl die Polizei weder auf dem Weg zur Demonstration noch auf der Versammlung selbst einfach so Personalien feststellen darf, versucht sie es manchmal dennoch.

6.5 Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt

Wenn du die Einbürgerung oder einen permanenten Aufenthaltsstatus (bzw. Visum) in Deutschland anstrebst, beachte bitte das Folgende:

- × Eine Verurteilung wegen einer schweren Straftat (mehr als 90 Tagessätze) verhindert die Einbürgerung.
- × Eine Verurteilung zu einer geringeren Strafe wegen der Teilnahme an einer Aktion kann bereits ausreichen, um die Verlängerung oder die Erteilung von Visa zu verhindern oder erschweren. **Je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage du in Deutschland bleiben willst, können bereits geringe Strafen ausreichen, um die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu verweigern oder eine Ausweisung zu verfügen.** Es werden alle Verurteilungen zusammengezählt.
- × Sobald gegen dich Anklage erhoben wird, teilt die Polizei, bzw. Staatsanwaltschaft dies der Ausländerbehörde mit.
- × Verurteilungen werden, meist nach 5 bis 10 Jahren (nach Verurteilungsdatum), aus dem Bundeszentralregister wieder gelöscht, können also nach Ablauf dieser Frist nicht mehr gegen dich verwendet werden.
- × Wenn du wissen willst, was bei bestimmten Aktionen unsere Erfahrungswerte mit der Höhe von Verurteilungen sind, schau in Kapitel 2 nach. Klar ist aber: Es gibt keine Garantien und Verurteilungen können in Einzelfällen auch höher ausfallen.

Wenn du in Deutschland wohnst und noch längere Zeit bleiben willst, z.B. für ein Studium, eine Ausbildung oder einen Job, bedenke bitte:

- × In diesem Fall kann eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, z.B. wegen eines tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte (siehe zu verschiedenen Delikten Kapitel 2) im schlimmsten Fall dazu führen, dass du ausgewiesen wirst. Für Hausfriedensbruch z.B. halten wir das für unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.

- × Bei der Ausweisung findet eine Abwägung zwischen Ausweisungsinteresse und Bleibeinteresse statt. Je schwerer der Vorwurf, für den du verurteilt wirst, und je schwächer dein Aufenthaltsstatus, desto einfacher wird für die Behörden die Ausweisung.
- × Die Wahrscheinlichkeit der Ausweisung erhöht sich, wenn du zu einer längeren Haftstrafe (von 1 oder 2 Jahren oder mehr Jahren) verurteilt wirst.
- × Für die Ausweisung sind § 53 AufenthG, § 54 AufenthG und § 55 AufenthG relevant.

Was kann ich tun?

Überlege dir vorher, wie lange du in Deutschland bleiben willst und wie weit du in der Aktion gehen willst, besonders für den Fall, dass du mit der Polizei konfrontiert bist. Es gibt auch Möglichkeiten, die Aktion auf legalem Weg zu unterstützen. Sprich gerne das Legal Team oder andere Strukturen an.

6.6 Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme

Du bist Nicht-Deutsche*r und bist in Gewahrsam genommen worden:

- × Falls du in Gewahrsam genommen oder verhaftet wirst, muss die Polizei das Konsulat deines Landes informieren. Sie muss dich aber nicht selbst mit dem Konsulat reden lassen.
- × Während des Gewahrsams hast du kein gesetzliches Recht auf Übersetzung (das kann dich natürlich auch als deutsche Person betreffen) – in einem Strafverfahren hingegen schon. Du kannst nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Polizei (gut) Englisch oder sonstige Sprachen spricht. Versuche trotzdem, eine Übersetzung durchzusetzen.
- × Du solltest in keinem Fall irgendein Schriftstück unterschreiben, das du nicht verstehst. **Du bist nicht verpflichtet, irgendetwas zu unterschreiben!** Das gilt für alle Leute, aber natürlich nochmals besonders, wenn du gar nicht verstehst, was du unterschreibst.
- × Je nach Herkunftsland können Angehörige möglicherweise bei dem Konsulat deines Landes Auskunft darüber bekommen, ob und wo du eingesperrt bist.

Du hast keinen Wohnsitz oder wohnst nicht in Deutschland:

- × Falls du in Gewahrsam genommen wirst und dir Straftaten vorgeworfen werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass du ein beschleunigtes Strafverfahren bekommst. Das bedeutet, dass sie dich erstmal in Haft behalten und dir dann recht bald den Prozess machen, z. B. schon am nächsten Tag (→ Abschnitt 4.3.4 auf Seite 35).
- × Für dich gibt es eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass du in Untersuchungshaft genommen wirst. Allerdings sind die meisten im Rahmen einer Massensaktion zivilen Ungehorsams zu erwartenden Vorwürfe normalerweise nicht so schwer, dass die Anordnung von Untersuchungshaft zu erwarten ist.

In beiden Fällen liegt das daran, dass dir trotz Namensnennung eine erhöhte Fluchtgefahr unterstellt wird.

7 Minderjährig und aktiv

Wenn du jünger als 18 Jahre bist, giltst du als minderjährig. Falls jemand anderes als deine Eltern das Sorgerecht für dich hat, gilt alles, was hier steht, für diese Person.

7.1 Vor der Anreise zur Aktion

Es ist sinnvoll, bereits vor der Aktion zu organisieren, dass dich gegebenenfalls andere Leute auch wieder von der Polizeistation oder dem Jugendamt abholen können und die Polizei dich nicht zu deinen Eltern zurück bringt, weil du ohne sie angetroffen wirst. Denn wenn du minderjährig bist, haben deine Eltern das Recht, deinen Aufenthaltsort festzulegen. Wenn die Polizei davon ausgeht, dass du ohne das Wissen deiner Eltern unterwegs bist, können sie dich in Gewahrsam nehmen, um dich zu deinen Eltern oder dem Jugendamt zu bringen (sogenannter »Obhutsgewahrsam«) (→ **Hessen**: § 32 Abs. 2 HSOG). Solltest du deine Personalien angeben, probieren sie es wahrscheinlich zuerst bei deinen Eltern.

Du kannst einen Aufenthalt auf der Polizeiwache wahrscheinlich verhindern, wenn du eine schriftliche Erlaubnis deiner Eltern/Erziehungsberechtigten dabei hast, an den Protesten teilzunehmen. Wenn du dich mit deinen Eltern einigermaßen gut verstehst, bitte sie am besten, dir ein Schreiben etwa wie folgt aufzusetzen und zu unterschreiben. Das Schreiben muss von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Hiermit erlaube(n) ich/wir meinem/unserem Kind XY, zwischen dem XX.XX.20XX und XX.XX.20XX an Protesten im Raum XXX teilzunehmen. Im Fall einer Ingewahrsamnahme/Freiheitsentziehung darf mein/unser Kind anschließend alleine oder mit der unten genannten Person den Heimweg antreten.

Vollmacht

Frau/Herr/Person:

Anschrift:

ist von mir/uns legitimiert,

meinem/unserem Kind: *Name, Anschrift, Geburtsdatum*

nach einer Fest- oder Ingewahrsamnahme im Zeitraum vom XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX in Empfang zu nehmen und zu betreuen.

Unterschrift(en)

Bei der Vollmacht kannst du am besten eine Person angeben, die volljährig ist und nicht direkt mit in die Aktion geht. Wenn deine Eltern das mitmachen und du keine solche Person direkt kennst, kannst du auch ein unterschriebenes Blanko-Formular mitbringen und dann eine Person vor der Aktion eintragen. Frag beim Legal Team nach Menschen, die sich das vorstellen können. Diese Vorsichtsmaßnahme funktioniert natürlich nur, wenn du nicht anonym in die Aktion gehst.

7.2 In Gewahrsam

Kinder (bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) dürfen nur in Gewahrsam genommen werden, wenn ihnen eine Straftat vorgeworfen wird oder sie den Dienstbetrieb erheblich stören. Normalerweise müssen sie in allen anderen Fällen sofort einer erziehungsberechtigten Person oder dem Jugendamt zugeführt werden, das heißt z. B. bei Ingewahrsamnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung eines Platzverweises.

In der Praxis heißt das meistens, dass die Polizei dich trotzdem erst mal mitnimmt. Irgendwann wird dann gefragt, wer noch minderjährig ist.

Wenn du **Personalien angibst**, muss die Polizei versuchen, deine Erziehungsberechtigten anzurufen, damit sie dich abholen. Ob du ihnen die Telefonnummer gibst und ob du darauf drängst, dass sie tatsächlich benachrichtigt werden (was die Polizei oft doch nicht macht), ist natürlich deine Entscheidung. Auch als minderjährige Person hast du ein Recht auf einen Anruf – ruf also den EA an und sag, wo du dich befindest. Dann kann dich, wenn du vorher einen Abholschein (siehe vorherigen Abschnitt) von deinen Eltern hinterlassen hast, auch die bevollmächtigte Person mit diesem Zettel von der Polizeiwache abholen.

Wenn du **Personalien verweigerst** und die Polizei dir glaubt, dass du minderjährig bist, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie dich in eine Jugendeinrichtung bringen. In einer solchen Einrichtung darfst du nicht eingesperrt werden. Du kannst also von dort einfach gehen, sobald die Polizei weg ist. In der Praxis gab es sehr unterschiedliche Erfahrungen, wie das mit dem »einfach Weggehen« war: Teilweise einfach, aber manchmal wurden z. B. persönliche Sachen weggeschlossen oder das Abhauen ging erst am nächsten Morgen. Versuch, von der Jugendeinrichtung oder der Polizeistation aus den EA anzurufen und die Adresse oder zumindest die Stadt der Einrichtung durchzugeben, damit der EA weiß, wo du eingesammelt werden kannst. Am besten hast du für den Notfall auch Bargeld dabei, damit du mit öffentlichen Verkehrsmitteln selbst wieder zum Camp oder nach Hause kommen kannst.

Ob du versuchst, als minderjährig durchzugehen oder erwachsen zu wirken, ist eine strategische Entscheidung, die du selbst treffen musst. Das hängt davon ab, ob du lieber eventuell mit vielen anderen in der Gesa bist oder darauf setzt, dass es besser ist, von einer Einrichtung abzuhausen. Letzteres musst du nach bisherigen Erfahrungen oft alleine machen, es bedeutet aber eben auch weniger miese Bedingungen. Wenn du bei der Entscheidung Hilfe brauchst, sprich mit deiner Bezugsgruppe und dem Legal Team.

Es kann geschehen, dass dir die Polizei eine Straftat vorwirft. Das heißt auch, dass es sein kann, dass die Polizei dich verhören will. Sie muss dich davor belehren, dass du die Aussage verweigern darfst (was du auch tun solltest). Da die Polizei sich oft nicht an Regeln hält, verlass dich nicht darauf, dass sie dich belehrt. Bei polizeilichen Vernehmungen haben deine Eltern als gesetzliche Vertreter ein Anwesenheitsrecht. Wenn du das möchtest, kannst du also darauf bestehen, dass du mit ihnen vorher telefonieren darfst. Unter-14-Jährige dürfen keinem Verhör unterzogen werden.

Auch Jugendliche können bei schwereren Vorwürfen und Fluchtgefahr in Untersuchungshaft genommen werden (siehe Kapitel 4.3.2) und landen dann in einem Jugendknast. Das geht nicht bei Kindern (also wenn du jünger bist oder wirkst als 14 Jahre).

7.3 Nach der Aktion (Jugendstrafverfahren)

7.3.1 Vorladungen der Polizei

Vorladungen zur Vernehmung bei der Polizei gehen bei Minderjährigen auch an die Eltern. Die Eltern haben ein Anwesenheitsrecht bei polizeilichen Vernehmungen und werden deshalb von solchen Terminen informiert. Sie haben auch das Recht, Anträge im Verfahren zu stellen (§ 67 JGG), können also deine Strategien mitbestimmen. Das ist oft nicht einfach, denn viele Eltern tendieren dazu, mit der Polizei alles klären zu wollen. Meistens ist das eine schlechte Idee, denn viele Eltern haben wenig Erfahrung mit politischen Strafverfahren. Auch wenn es manchmal nicht einfach ist – eine Auseinandersetzung mit deinen Eltern/Erziehungsberechtigten ist sinnvoll. Es ist wichtig, zu (er)klären, wie du in einem politischen Strafverfahren vorgehen willst und warum es sinnvoll und richtig ist, die Aussage zu verweigern. Lass dich im Zweifel nicht unter Druck setzen, sondern wende dich an uns oder andere politische Antirepressionsstrukturen und notfalls reden wir gemeinsam mit deinen Eltern.

7.3.2 Gerichtsverfahren

Für ein Strafverfahren gibt es einige Besonderheiten für Jugendliche (unter 18 Jahren) und Heranwachsende (18-21 Jahre). Wenn du zwischen 18 und 21 Jahre alt bist, muss das Gericht gem. § 105 JGG entscheiden, ob es nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht vorgeht. Theoretisch hängt das davon ab, für wie »reif« dich das Gericht hält und ob das Gericht die vorgeworfene Straftat als »jugendtypisch« erachtet. Praktisch wird meist erstmal Jugendrecht angewandt.

Jugendrecht bedeutet zum einen, dass das Verfahren an deinem Wohnort und nicht am Tatort geführt wird. Zum anderen wird in der Regel bei Jugendlichen nicht öffentlich verhandelt. Bei Heranwachsenden ist die Verhandlung in der Regel öffentlich, es kann aber die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Gericht hat zudem einen »Erziehungsauftrag«, das heißt, dass neben Moralpredigten auch andere Strafen verhängt werden können, z. B. das Schreiben eines Aufsatzes, bestimmte Orte nicht mehr aufzusuchen, Sozialstunden abzuleisten, ein Anti-Gewalt-Training zu besuchen oder ähnliches.

Jugendliche sind zwar ab 14 strafmündig und verurteilbar, aber nicht voll geschäftsfähig. Du kannst selbst keine Verträge abschließen. Die Beauftragung von Anwält*innen läuft deshalb über deine Erziehungsberechtigten. Versuch, dir keine Anwält*innen über deine Eltern vermitteln zu lassen, die keine Erfahrung mit politischen Verfahren haben oder dich zu Distanzierungen drängen. Komme auch in diesem Fall auf unsere Antirepressionsstrukturen oder jene an deinem Wohnort zurück.

7.3.3 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist noch eine Besonderheit, die aus dem »Erziehungsauftrag« resultiert: Sie schaltet sich ein, sobald ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft liegt, und versucht dann, Kontakt zu dir aufzunehmen. Sie soll das Gericht dabei unterstützen und ihm helfen zu beurteilen, welche Strafe bei dir angemessen wäre. Die Jugendgerichtshilfe gibt über alle Gespräche mit dir dem Gericht Auskunft. Du bist nicht verpflichtet, mit ihr zu sprechen und unserer Meinung nach solltest du das auch lassen. Auf jeden Fall verweigere jede Aussage über die vorgeworfene Tat und über andere Menschen –

denn damit kannst du nur Schaden anrichten. Ein bisschen mehr Informationen zur Jugendgerichtshilfe gibt es in der Broschüre der Roten Hilfe zur »Aussageverweigerung« im Kapitel über Jugendliche als Beschuldigte im Strafverfahren.

Wenn du dir mit irgendetwas unsicher bist, sprich uns einfach zur Beratung an.

8 Trans*, inter, nicht-binäre und agender Menschen in Aktion

Politische Aktionen für trans*, inter, nicht-binäre und agender (TINA*) Menschen sind eine besondere Herausforderung – rechtlich und praktisch. Dafür gibt es spezielle Broschüren und Workshops. Hier geben wir nur überblicksartig einige Informationen. Wichtig: Zeig dich solidarisch mit Menschen, wenn sie trans*-Feindlichkeit im Protestgeschehen ausgesetzt sind.

8.1 Allgemeine Informationen

- Das gilt eh immer und überall, für TINA* Menschen aber noch mal besonders: Die Polizei hält sich häufig nicht an Regeln, die sie eigentlich einhalten müsste. Wir können dir nur sagen, worauf du ein Recht hast. Ob du das bekommst, ist oft eine ganz andere Frage.
- Wenn mensch die Identität angibt, zählt für die Polizei das auf dem Papier eingetragene Geschlecht. Weil das nicht auf dem Perso steht, kann es aber sein, dass die Polizei das Geschlecht auch einfach nach Vornamen und Aussähen rät.
- Wenn mensch Hormone nimmt, gehört das zur medizinischen Versorgung. Mensch hat das Recht, diese zu nehmen und kann im Gewahrsam (z. B. Gesa) darauf bestehen. (Sie müssen mitunter aber erst beantragt werden und ggf. muss ärztlich nachgewiesen werden, dass mensch sie braucht. Es kann Sinn ergeben, diese Nachweise bereits mit sich zu führen.)
- Der Trennungsgrundsatz ist der, nach dem in Gewahrsam als Männer und Frauen eingetragene Menschen getrennt untergebracht werden. **Hiervon kann aber (mit deiner Zustimmung) auch abgewichen und die Unterbringung im Einzelfall anders gestaltet werden (§ 70 HStVollzG). Konkrete Erfahrungen in der Praxis, ob hessische Behörden dies bei TINA* Menschen unterstützen, haben wir leider noch nicht.**
- Wenn du Sorge hast, dass du falsch zugeordnet oder untergebracht wirst, sag das dem EA am Telefon und besprich es im Fall einer Haftprüfung mit dem Anwälti, das du gestellt bekommst. Sie werden alles tun, um dich möglichst sicher und entsprechend deiner Identität unterzubringen.
- Es kann sein, dass mensch in Einzelhaft gebracht wird, das entscheidet die Gefängnisleitung. Es gibt kein Recht auf Gruppen-/Einzelhaft.

8.2 Körperliche Durchsuchung

- **Nach dem hessischen Polizeigesetz dürfen Menschen grundsätzlich nur von Personen desselben Geschlechts oder von Ärzt*innen untersucht werden (§ 36 Abs. 4 HSOG).**

- Bei einer Durchsuchung zur Strafverfolgung regelt § 81d StPO, dass die Durchsuchung grundsätzlich von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen wird, aber bei »berechtigtem Interesse« einem Wunsch entsprochen werden soll.
 - Wenn durch den Wunsch »der Ermittlungserfolg gefährdet« würde, kann aber auch von dieser Regel abgewichen werden. Das muss die Polizei dir gegenüber begründen.
 - Auf Personen ohne oder mit Geschlechtseintrag »Divers« ist das Gesetz nicht ausgelegt. Wenn du eine klare Präferenz für die Durchsuchung durch einen Mann oder eine Frau hast, äußere das klar und besteh darauf. Alternativ kannst du auch von einem*einer Ärzt*in (beliebigen Geschlechts) durchsucht werden. Das kann aber auch bedeuten, dass du deutlich länger als sonst in Gewahrsam bleiben musst oder die Polizei dies ablehnt, weil es für sie mehr Aufwand bedeutet. Ein Recht auf eine Durchsuchung durch eine andere Person ohne Eintrag oder mit Eintrag »Divers« besteht jedoch, mangels Diversität bei der Polizei, nicht.
 - Da es bei dieser Regelung auf den Schutz des Schamgefühls ankommt, ist nicht allein dein eingetragenes Geschlecht entscheidend. Verfassungsrechtlich ist das Geschlecht auch abseits einer Änderung des Personenstandes geschützt. Wenn eine Durchsuchung durch eine Person mit dem gleichen Geschlechtseintrag für dich besonders unangenehm ist, besteh darauf, dass dich eine Person deines empfundenen Geschlechts durchsucht.
 - Betroffene dürfen der Durchsuchung ihrer Sachen immer beiwohnen.
 - Sobald mensch sich ausziehen soll, darf verlangt werden, dies in einem Raum zu tun, in dem nur die durchsuchenden Personen anwesend sind.
 - Menschen müssen keine Angaben zu ihrem Geschlecht machen!
- **Das gilt für ALLE Menschen (Ausweis, Aufenthaltstitel, Herkunft egal!)**

8.3 Ergänzungsausweis

- Manche TINA* Menschen haben einen dgti-Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti).
- Darauf steht, welches Geschlecht und welche Pronomen die Person bevorzugt.
- Für den Ergänzungsausweis gibt es keine direkte rechtliche Grundlage. Die EU-Kommission hat zwar alle Mitgliedsstaaten aufgefordert, solche Dokumente zuzulassen, offiziell ist das in Deutschland aber nicht passiert. Vor der Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes wurden jedoch teilweise gute Erfahrungen damit gemacht, sich mit ihm bei der Polizei auszuweisen.
- Seit der Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes ist die rechtliche Position des Ergänzungsausweises schwächer. Einige Stellen erkennen ihn seitdem auch nicht mehr als Ausweisdokument an.

Ausführliche Informationen gibt es im Ratgeber »Trans* Menschen in Haft«.